Die Register

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Gerhard Henke
Gerichtsreferendar aus Berlin-Karlshorst

Marburg 1933

Gebrüder Hoffmann, Charlottenburg, Schillerstr. 44.

Als Dissertation von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 16. Februar 1933.

Berichterstatter:
Geheimer Justizrat Professor Dr. Franz Leonhard.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Den Eltern

Inhalt.

		Seite
§ 1.	Einleitung	1
	I. Allgemeiner Teil.	
§ 2.	A. Zur Geschichte der Register	2
§ 3.	B. Ueber die Bestrebung zur typischen Ausprägung der Rechtssätze	5
§ 4.	C. Zweck und Aufgabe der Register	7
§ 5.	D. Nachteile der Register	11
	E. Die Wirkungen der Register	
§ 6.	a) Aus der Urkundeneigenschaft der Register ergibt sich weder eine materielle Beweiskraft noch eine Vermutung für die Richtigkeit des Eintrags	12
§ 7.	b) Ueber die Rechtsvermutung für das Bestehen des eingetragenen und Nichtbestehen des wieder gelöschten Rechts.	16
§ 8.	c) Es besteht kein Grundsatz, daß jeder Eintrag als richtig zu gelten habe.	20
§ 9.	F. Die Theorien über die Wirkung der Register. Qualifiziertes und nichtqualifiziertes Registerrecht	21
	II. Besonderer Teil.	
	A. Register mit Rechtsschein.	
§ 10.	a) Das Grundbuch	24
	b) Vertrauen auf das „Schweigen" des Registers	
§ 11.	1. Das Handelsregister	27
§ 12.	2. Das Genossenschaftsregister	36
§ 13.	3. Das Vereinsregister	38
§ 14.	4. Das Güterrechtsregister	43

Seite

c) Die Register der Pfandrechte

§ 15. 1. Das Schiffsregister 47

§ 16. 2. Das Register für Pfandrechte an im Bau befindlichen Schiffen 51

§ 17. 3. Das Kabelbuch 52

§ 18. 4. Das Register für Pfandrechte am Inventar des Pächters eines landwirtschaftlichen Grundstücks. 54

§ 19. d) Das Heiratsregister 56

B. Register ohne Rechtsschein.

a) Die Register im Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes

§ 20. 1. Die Patentrolle 60

§ 21. 2. Die Zeichenrolle 63

§ 22. 3. Die Gebrauchsmusterrolle 64

§ 23. 4. Das Musterregister 65

§ 24. 5. Die Eintragsrolle 66

§ 25. b) Die Landgüterrolle 67

§ 26. c) Das Wasserbuch 69

§ 27. III. Vorschlag für die Ausgestaltung eines Registers für Pfandrechte 71

Literatur.

Almasi, Ungarisches Privatrecht, 1. Bd. 1922.
Archiv für die zivilistische Praxis (ArchZivPrax.)
Banhard, Die Kenntlichkeit des Pfandrechts. Braunschweig 1932.
Baumbach, Zivilprozeßordnung, 6. Aufl. Berlin 1931.
Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von Gruchot (Gruchot).
Biermann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen, Sachenrecht, 3. Aufl. 1914.
Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, herausgegeben vom Reichspatentamt (Bl
Blätter für Genossenschaftswesen, begründet von Dr. Schulze-Delitzsch, 1927, (Blätt. f. Genoss.)
Brand-Meyer zum Gottesberge, Die Registersachen in der gerichtlichen Praxis, 5. Aufl. 1931.
Brand-Schnitzler, Die Grundbuchsachen in der gerichtlichen Praxis, 5. Aufl. 1931.
Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. In Bindings Handbuch, 2. Aufl., 2. Buch 1906.
Brunner-von Schwerin, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 8. Aufl. 1930.
Buchrucker in Blätt. f. Genoss. 1927.
Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 10. u. 11. Aufl. 1923.
— Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 7. Aufl. 1922.
Damme-Lutter, Das deutsche Patentrecht, 3. Aufl. 1925.
Denkschrift betreffend die Einführung eines durch Vertrag zu begründenden besitzlosen Pfandrechts an beweglichen Sachen (Registerpfandrecht, Mobiliarhypothek) vorgelegt vom Reichsminister der Justiz. RT. Drucks. 3. Wahlper. 1924/26. 8. Aussch. Nr. 115. (Denkschrift).
Denkschrift, herausgegeben vom Zentralverband des deutschen Großhandels: Einführung des Registerpfandes.
Deutsche Juristenzeitung (DJZ.)
Drucksachen des deutschen Reichstags.
Ehrenberg, Handbuch des gesamten Handelsrechts, 1. Bd. 1913.
— Recht, Sicherheit und Verkehrssicherheit mit bes. Rücksicht auf das Handelsregister in Jhering J. Bd. 47.

Elster, Urheber- und Erfinder-, Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht, 2. Aufl. 1928.
Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 9. Aufl., 2. Bd. 1. Abtlg. 1905.
Enneccerus-Nipperdey, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Allgem. Teil, 13. Bearbtg. 1931.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ.).
Entwurf eines Kabelpfandgesetzes vom 3. März 1925, vorgelegt durch den Reichspostminister dem Reichstag in der 3. Wahlperiode 1924/25 (Entwurf d. Kabelpfd.)
Fester, Die Bedeutung des Eintrags im Handelsregister, Diss. Marburg 1911.'
Flechtheim, in JW. 1929.
Förster-Kann, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 3. Aufl. 1913.
Fuchs, Grundbuchrecht, Berlin 1902.
Geiler, Empfiehlt sich die Einführung der Mobiliarhypothek? in Verh. 32. DJT. S. 185 ff.
v. Gierke, Julius, Handelsrecht und Schiffahrtsrecht, 3. Aufl. 1929.
Gierke, Otto, Deutsches Privatrecht, 1. Bd. 1895.
Gieseke, Der öffentliche Glaube des Grundbuchs, Diss. Leipzig 1910.
Güthe-Triebel, Grundbuchordnung für das Deutsche Reich, 5. Aufl. Berlin 1929.
Haack-v. Heusinger, Die Finanzierung der ländlichen Siedlung in Preußen, Kommentar zur preußischen Landesrentenbank-, Rentenguts- und Anerbengesetzgebung, 1929.
Hagens, Warenzeichenrecht, 1927.
Hofmann, Der öffentliche Glaube des Handelsregisters, Diss. Heidelberg 1909.
Holtz-Kreutz-Schlegelberger, Das Preußische Wassergesetz, Hamburg 1929.W
Holtz-Kreutz, Das Preußische Wassergesetz 1927.
Isay, Patentgesetz und Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, 5. Aufl. 1931.
Jacobi, in JW. 1929.
Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. (KGJ.)
Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts (JheringsJ.).
Jung, Bürgerliches Recht, 1931.
— Das Wirksamwerden der mündlich an Mittelspersonen bestellten Willenserklärung in ArchZivPrax. 117. Bd.
Juristische Wochenschrift (JW.)

Kiesow, Die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter, Berlin 1926.
Kipp-Wolff, Das Familienrecht, 7. Bearbtg. Marburg 1931.
Kleinfeller, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 3. Aufl. 1925.
Koenige, Handausgabe des Handelsgesetzbuches, 2. Aufl. 1929.
Kohler, Handbuch des Patentrechts, 1900.
— Lehrbuch des Patentrechts, 1908.
— Zwölf Studien zum BGB. II, 1909.
Kuttner, Rechtsvermutungen aus Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in JheringsJ. Bd. 61.
Lasske, Das Kabelpfandrecht, Diss. Rostock 1928.
Lehmann-Ring, Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich, 2. Aufl. 1914.
Lenhard u. Reichau, Preußisches Wassergesetz. 1918 Berlin.
Leonhard, Bürgerliches Recht, ein Lehrbuch in kurzen Sätzen, 2. Aufl. 1926.
Litten in Verh. 31. DJT. Bd. 3 S. 188 ff.
Makower, Handelsgesetzbuch mit Kommentar, 13. Aufl. 1. Bd. 1906.
Manigk, Willenserklärung im Willensgeschäft, Berlin 1907.
Marwitz-Möhring, Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst, 1929 Berlin.
Meyer, Bruno, Das sog. Publizitätsprinzip im österreichischen Handelsrechte, in GrünhutsZ. Band 32.
Meyer, Herbert, Das Publizitätsprinzip im deutschen bürgerlichen Recht, 1909.
Michaelsen, Das Pächterkreditgesetz vom 3. Juli 1926.
Mitteis, Das Reichsgericht und die Publizität des Handelsregisters in Zentralbl. f. Handelsr. 1930.
Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht, 2./3. Aufl. 1928.
Naendrup, Begriff des Rechtsscheins und Aufgaben der Rechtsscheinsforschung, 1910.
Nord, in JW. 1928 und 1929.
Oertmann, Bürgerliches Gesetzbuch, 3. Aufl. 1927.
Opet, v. Blume, Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 1906.
Parisius-Krüger, Erwerbs- und Wirtschaftsgesetz, Kommentar, 12. Aufl. 1932.
Pflug, Das Prinzip der Publizität in Deutschland, Erlangen 1895.
Pinzger-Heinemann, Das deutsche Warenzeichenrecht, 1926.
Planck's Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, 4. Aufl.
Praussnitz, Rechtsschein und Wirklichkeit im Handelsregister in Zeitschr. f. d. gesamte Handelsr.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des BGB. (Protokolle).
Ramdohr, Das Rechtsprinzip zum Schutz mangelhafter menschlicher Erkenntnisfähigkeit im BGB. in Gruchot 44. Jahrg.
Rauch, Grenzen der negativen Publizität des Handelsregisters.
Recht, Das, Rundschau für den Deutschen Juristenstand. Herausgegeben von Lindemann und Soergel (Recht).
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (OLG.)
Reichsgerichtsräte, Kommentar der . . . . zum BGB. 7. Aufl. 1929 (RGRKomm.).
Saalfrank, Das Pfandrecht am Inventar des landwirtschaftlichen Pächters nach dem Reichsgesetz vom 9. Juli 1926, Diss. 1930.
Salinger, Empfehlen sich gesetzliche Maßnahmen in Bezug auf die Sicherungsübereignung? in Verh. 31. DJT. Bd. I, S. 409 ff. und in DJZ. 1926 S. 633 ff.
Seligsohn, Warenzeichenrecht, 1925.
Sering-von Dietze, Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit, 3. Teil, bearb. von Gustav Wagemann, 1930.
Sobernheim, Ein Beispiel für die Anwendung der materiellrechtlichen Vorschriften zugunsten des guten Glaubens, Dissertation.
Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, 5. Aufl. 1931.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 12./13. Aufl. 1. Bd. 1926.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz, Allgemeiner Teil. Sachenr. II, Familienrecht I, 9. Aufl.
Stein, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, neubearb. von M. Jonas 1928, 14. Aufl.
Sydow-Busch-Krantz, Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, 19. Aufl. 1926.
Thöne, Der öffentliche Glaube des Handelsregisters, Diss. Bonn 1911.
Verhandlungen des 31. und 32. Deutschen Juristentages (Verh. DJT.).
Turnau-Förster, Das Liegenschaftsrecht nach den deutschen Reichsgesetzen und den preußischen Ausführungsbestimmungen, 1. Bd. 3. Aufl. 1906.
v. Voltelini, Südtiroler Notariatsimbreviaturen 1899 Bd. 2, Einleitung (In „Acta Tirolensia").
Warneyer, Kommentar zum BGB. 2. Aufl. 1930.
Weinberg, Fragen des Gläubigerschutzes unter besonderer Berücksichtigung des Registerpfandes, 1926.

Weinhausen, Die Sicherungsübereignung, 1928.
Weisweiler, Das Registerpfand, Diss. Köln 1927.
Wellspacher, Das Vertrauen auf äußere Tatbestände im bürgerlichen Recht, 1906.
Wieland, Handelsrecht, 1. Bd. 1921.
Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Sachenrecht, 1932.
Zeitschrift, für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, begr. von L. Goldschmidt (Zeitschr. f. d. gesamte Handelsr.).
Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, herausgegeben von Dr. C. S. Grünhut (GrünhutsZ.)
Zentralblatt für Handelsrecht (Zentralbl. f. Handelsr.)

§ 1. Einleitung.

Gegenstand der Behandlung sind die Register, die vornehmlich Bedeutung für das private Recht haben. Dementsprechend ergibt sich eine Abgrenzung in dreifacher Hinsicht.

Erstens scheiden aus der Betrachtung alle für das öffentliche Recht bedeutsamen Register aus. Unter den im Privat- und öffentlichen Recht zugleich Wirkung auslösenden Registern, z. B. den Personenstandsregistern, sind nur diejenigen behandelt, an die durch besondere Vorschriften im Privatrecht Wirkungen geknüpft sind, wie z. B. an das Heiratsregister durch § 1344 BGB. Umgekehrt ist es bei den anderen Personenstandsregistern, dem Geburtsregister und Sterberegister; ihr Zweck ist nur die Beurkundung der Geburten- und Sterbefälle.

Ferner scheiden aus der Betrachtung diejenigen Register aus, in die Eintragungen insbesondere auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen erfolgen; als Beispiel sei das Rayonkataster angeführt, in das öffentlich-rechtliche [1]) Eigentumsbeschränkungen eingetragen werden.

Wesentliches Merkmal eines Registers ist, daß es Eintragungen über Rechtsverhältnisse unbeschränkt vieler Rechtssubjekte enthält. Zu den Registern ist demnach nicht die Konkurstabelle zu rechnen [2]); sie hat lediglich die Regelung gewisser Rechtsverhältnisse eines Rechtssubjekts zum Gegenstand. Wohl aber ist das Pfandrecht [3]) am Inventar des Pächters eines landwirtschaftlichen Grundstücks ein Registerpfandrecht. Es ist nicht notwendig, daß ein Register Buchform besitzt.

Die Arbeit sucht die durch das ganze Registerwesen sich ziehenden allgemeinen Gedanken, Grundsätze und Zusammenhänge klarzulegen. Insbesondere sollen die beherrschenden Grundsätze in den einzelnen Vorschriften nachgewiesen werden und ihre Auswirkungen auf die Rechtsgestaltung gezeigt werden.

---

1) Festungsrayongesetz vom 21. Dez. 1871: Das Rayonkataster wird von den Kommandanturen geführt §§ 9 und 12 des Ges. Es besteht kein Recht auf Einsicht. Das Gesetz ist später vielfach geändert.

2) Die Konkurstabelle wird von Pflug als Register behandelt; Pflug, Das Prinzip der Publizität.

3) Gesetz betr. die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landw. Pächter v. 9. Juli 1926.

§ 2. I. Allgemeiner Teil.

A. Zur Geschichte der Register [1]).

Zu Beginn der römischen Rechtsentwicklung waren gewisse Formen für den Abschluß von Rechtsgeschäften vorhanden; z. B. die „in iure cessio“ und „mancipatio“. Die Entwicklung ging nicht in dieser Richtung weiter. In späteren Perioden verloren sich derartige Formen wieder. So kam es niemals zur Anlegung von Registern. Nicht einmal auf dem Gebiete des Grundpfandrechts, also dem Gebiet, in dem die Register auch in alten Rechten [2]) Bedeutung hatten, waren entsprechende Formvorschriften vorhanden. Das römische Grundpfandrecht war formlos; der Grundsatz der Kenntlichkeit war unbekannt. Hierauf beruhte die ungenügende Sicherung des Privatkredits. Eine allgemeine Verkehrsunsicherheit war die Folge.

Anders im germanischen Recht. Hier hatte sich das Formenwesen nicht nur erhalten, sondern eine solche Ausdehnung erlangt, daß es zu einem wesentlichen Element im Rechtsleben wurde. Bei Verträgen, denen eine besondere Gefährlichkeit innewohnt, wie bei Bürgschaften oder bei solchen von größerer wirtschaftlicher Bedeutung, wie bei Grundübereignungen und Verpfändungen, achtete der Staat auf die Beobachtung gewisser Formen.

Wo aber bei Abschluß eines Rechtsgeschäfts Formen oder Symbole angewendet werden, da wird vorausgesetzt, daß sie g e s e h e n werden, und zwar nicht nur von einem Hauptbeteiligten, sondern von einem größeren unparteiischen Personenkreis. So werden derartige wichtige Rechtsgeschäfte zunächst in aller Oeffentlichkeit vorgenommen. Später wandelte sich diese natürliche Publi-

1) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1 § 58 S. 573 ff., Pflug, Das Prinzip der Publizität S. 5/16, Fenster. Die Bedeutung des Eintrags im Handelsregister S. 8 ff. u. S. 49 ff.

2) Im Orient bestand ein entwickeltes Grundbuch, so Leonhard, Lehrbuch in kurzen Sätzen S. 120.

zität; man zog Zeugen herbei. Allein bald machte man die Erfahrung, daß auf das Gedächtnis der Zeugen kein Verlaß ist, daß diesen das Ereignis, über das sie aussagen sollen, gleichgültig ist, daß die Zeugen später schwer aufzufinden sind, daß schließlich ein Zeuge nach dem anderen stirbt, so daß ein Beweis nicht mehr möglich ist.

In Anbetracht alles dessen machte sich das Bedürfnis nach schriftlicher Niederlegung der abgeschlossenen Rechtsgeschäfte geltend. Hier liegt der Ausgangspunkt des Urkunden- und Registerwesens.

Schon zur Zeit Karls des Großen wurden für die Stifts- und Klostergüter besondere Bücher (polyptycha) angelegt, in welchen der Inhaber sowie die von ihm zu leistenden Abgaben bezeichnet waren. Seit dem XII. Jahrhundert, als die Notariatsurkunde [3]) die Bedeutung einer öffentlichen Urkunde erlangt hatte, wird es in Italien allgemein Sitte, daß der Notar den wesentlichen Inhalt der von ihm aufzunehmenden Instrumente in ein Register einträgt (Imbreviaturae). Die Einrichtung drang ins deutsche Südtirol ein, und zwar nach Bozen, wo sich zuerst Notare finden.

Ebenso wurden in Deutschland von einzelnen Grundherren die Eigentumserwerbsurkunden zu „Salbüchern" oder „Traditionsbüchern" zusammengestellt [4]). Nachdem an die Stelle der Auf- d. h. Ueberlassung der Grundstücke vor der Gemeinde die Auflassung vor einem Beamten getreten war — also ein Vorgang der freiwilligen Gerichtsbarkeit — wurden allgemein in den Städten, zuerst in Köln im XII. Jahrhundert, die Eigentumserwerbsurkunden zu besonderen Gerichts- oder Stadtbüchern [5]), (Währschaftsbücher) zusammengefaßt, woraus sich die heutigen Grundbücher entwickelten. Der Eintrag in diese öffentlichen, von der Stadt geführten Bücher verlor allmählich den Charakter des bloßen Beweismittels und wurde ein konstitutives Tatbestandsstück der Rechtsänderung.

Die Rezeption des römischen Rechts störte die ruhige Entwicklung des deutschen Grundbuchrechts [6]). Der römische Grund-

3) In Italien bestand ein gewerbemäßiges Notariat.

4) v. Voltelini, Südtiroler Notariatsimbreviaturen, Einltg. S. 14.

5) Brunner-v. Schwerin, Grundzüge §§ 31 u. 47.

6) So Wolff, Sachenrecht § 26.

satz, wonach die Uebereignung und Belastung von Immobilien in derselben Weise geschieht, wie die von Mobilien, wurde aufgenommen. Doch lebte der Grundbuchgedanke in den Partikularrechten weiter. So erklärt es sich, daß die Bücher, soweit überhaupt welche bestanden, einen verschiedenen Charakter erhielten. In Norddeutschland wurden meistens generelle Grundbücher, in Süddeutschland vorwiegend spezielle Hypothekenbücher geführt. Allerdings entwickelte sich später in Preußen das Pfandbuchsystem [7]). In der Neuzeit macht das chronologische dem System der Real- oder Personalfolien Platz. Im Jahre 1872 ging Preußen zum Grundbuchsystem über [8]).

Ein sicherer Ausgangspunkt für die Geschichte des heutigen Handelsregisters findet sich erst im XVII. Jahrhundert [9]). In dieser Zeit wird in einzelnen Ländern die Schaffung von Kaufmannsregistern angeordnet. Mit dem zunehmenden Handel machte sich ein Publizitätsbedürfnis bemerkbar.

Das erste derartige Verzeichnis war die Bozener Meß- und Marktordnung von 1666. Seitdem tauchten derartige Register überall auf. Zum Beispiel in Frankfurt 1666, in Breslau 1742, in Oesterreich 1717, in Bayern 1725, in Sachsen 1846, in Braunschweig 1715, in Nürnberg 1722. Die Register waren entweder zur Aufnahme der Firmenbezeichnung bestimmt, oder es erfolgten in sie die auf Gesellschaften sich beziehenden Angaben. Eine dritte Art von Registern hatte die Eintragung von Prokuren zum Gegenstande. Das preußische Allgemeine Landrecht kannte derartige Register nicht. Die Register waren Publizitätsmittel; sie dienten dem Schutz der Allgemeinheit.

7) Das Pfandbuchsystem liegt der Preuss. Hyp. O. vom 20. 12. 1783 zugrunde. Das Allg. Landr. 1794 hat das Hypothekenbuch mit öffentlichem Glauben ausgestattet §§ 7 ff. ALR. I 10; 410 I 20.

8) Ges. über den Eigentumserwerb und die dingl. Bel. d. Grundst. v. 5. Mai 1872 und GBO. vom selben Tage.

9) So Fenster a. a. O. S. 46 ff.; Cosack, Lehrb. d. Handelsr. S. 15 meint, daß das Handelsreg. sich aus der Zunftmatrikel des Mittelalters entwickelt habe, freilich mit der großen Aenderung, daß es nicht mehr den Interessen des Publikums zu dienen bestimmt ist. Müller-Erzbach, Deutsches Handelsr. S. 66 meint, daß in romanischen Ländern die Zunftmatrikel die Funktion eines Handelsreg. gehabt habe.

In Deutschland waren die Art. 12 und 14 des ADHGB., welches mit dem 13. Mai 1871 Reichsgesetz wurde, für die Einrichtung der Handelsregister maßgebend.

Alle anderen in dieser Arbeit behandelten Register sind Register der neueren Zeit.

§ 3. B. Ueber die Bestrebung zur typischen Ausprägung der Rechtssätze.

Aufgabe [10]) des Privatrechts ist es, den Typus des Individualrechts unter ständiger Rücksichtnahme auf das Gemeinwohl mit dem relativ besten Rechtsschutz zu bekleiden. Die Bedeutung des typisch gefaßten Rechtssatzes liegt darin, daß er das Gemeinschaftsbewußtsein entscheiden läßt, um die Individualisierung zu vermeiden und so ein sicheres Recht zu schaffen. Wie gerechtfertigt die Objektivierung des Rechts ist, zeigt Meyer an einem sachenrechtlichen Beispiel. Der typische Formalismus ist der Ausfluß des Gedankens der relativen Gerechtigkeit.

Zwei Prinzipien sind es nun, die sich im Rechtsleben gegenüberstehen, das Prinzip der Rechtssicherheit und das der Verkehrssicherheit. Folgende Begriffsbestimmung sei gegeben [11]). Das Prinzip der Rechtssicherheit ist bestrebt, das Recht des Einzelnen der Allgemeinheit gegenüber zu erhalten. Das Prinzip der Verkehrssicherheit bezweckt den Schutz des Publikums, selbst auf Kosten des Rechts des Einzelnen. Eine der schwierigsten Aufgaben des Gesetzgebers ist es, diese Prinzipien in Einklang zu bringen. Mit der Entwicklung zum modernen kapitalistischen Wirtschaftssystem, das Leichtigkeit und Schnelligkeit des Verkehrs zur Voraussetzung hat, mußte man zu einer Beschränkung der

---

10) Hierfür und für das folgende: Meyer S. 84/87, Das Publizitätsprinzip . . . . . Im Gegensatz hierzu ist es Aufgabe des Strafrechts, absolute Gerechtigkeit gegen den Schuldigen walten zu lassen. Meyer ist einer der ersten, der auf diesen Unterschied des Privat- und Strafrechts hinwies.

11) So Fester a. a. O S. 1. Aehnlich Müller-Erzbach in Jherings J. Bd. 73 S. 135 ff., Praussnitz in Zeitschr. f. d. gesamte Handelsr. Bd. 96 S. 11; Ehrenberg, Rechtssicherheit und Verkehrssicherheit in Jherings J. Bd. 47 S. 273/338.

Rechtssicherheit zugunsten der Verkehrssicherheit kommen. Mit steigender Kraft setzte daher die Bestrebung ein, die Verkehrssicherheit durch Normen zu schützen, welche den Zusammenhang der Rechtsstellung des Dritten mit ihm Unbekannten und unkennbaren internen Faktoren ausschalten und für den Dritten äußere Erscheinungsformen von Rechten und Rechtsverhältnissen für maßgebend erklären [12]). Auf dem Gebiete des Sachenrechts zum Beispiel war es daher unmöglich, weiter auf dem Standpunkt des subjektivistischen römischen Rechts mit seinem „animus possidendi" und „rem sibi habendi", seinem Grundsatz, „Nemo plus iuris transferre potest, quam ipse habet" stehen zu bleiben. Zutreffend sind die Ausführungen Wellspachers [12]) über die Bestrebungen zur typischen Ausprägung der Rechtssätze. „Es ist ein absichtliches Zurückkehren zur Oberfläche, welches auf vielen Gebieten des modernen Rechts zutage tritt und jene merkwürdige Aehnlichkeit mit dem Rechte primitiver Kulturstufen erzeugt, eine Aehnlichkeit, die sich ja auch in anderen Zweigen des Volkslebens erkennen läßt. Wenn das junge Recht sich an äußere Momente hält, weil ihm das Unterscheidungsvermögen fehlt, um in die Tiefe zu dringen, so will das moderne Recht von jenen Hintergründen absehen, weil das Zurückgehen auf dieselben mit dem heutigen Rechtsleben unvereinbar wäre. Es zeigt sich das Bestreben, den Erfolg des rechtsgeschäftlichen Handelns des Dritten unabhängig zu machen von internen Momenten. Für das Recht der Gegenwart ist es unerträglich, daß Rechtsgeschäfte, die allem Anschein nach ordnungsgemäß vor sich gegangen sind, nachträglich aus dem Gesichtspunkt interner unkennbarer Mängel beseitigt werden."

Diese Bestrebung zur typischen Ausprägung der Rechtssätze ist nicht ohne Kritik geblieben. Menger [13]) spricht im Hinblick auf die Ausgestaltung des Sachenrechts von „einem Sieg des Handelsgeistes über die Eigentumsordnung". Dem ist zu entgegnen, daß das Recht nicht um seiner selbst willen da ist. Das Recht muß sich den gegebenen Lebens- und Wirtschaftsformen anpassen, nicht umgekehrt.

---

12) Wellspacher, Das Vertrauen auf äußere Tatbestände, Einleitung.

13) Menger, Das bürgerl. Recht u. die besitzlosen Volksklassen. 3 A S. 124 ff.

§ 4. C. Zweck und Aufgabe der Register.

Wie erwähnt, ist eine schwierige Aufgabe für den Gesetzgeber die Abgrenzung des Interesses des Einzelnen an der Rechtssicherheit von dem der Allgemeinheit an der Verkehrssicherheit. Eines der Mittel, diese zwei Interessenkreise in Einklang zu bringen, bilden die unter staatlicher Hoheit geführten Bücher oder Register. Zweck aller Register ist, den Rechtsverkehr übersichtlich zu gestalten.

Wenn man dieser Zweck zugrunde legt, so erhellt, daß die Aufgabe der Register eine größere als nur die Abgrenzung der Verkehrs- von der Rechtssicherheit sein muß. Die Register haben die weitere Aufgabe, Interessenkollisionen jeglicher Art zu vermeiden [14]). Nur so erklärt sich die Einführung der Register auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes. In diesem Rechtsgebiet sind Interessenkollisionen nicht nur bei der Uebertragung des Rechts möglich; in der Natur des Gegenstands des Rechts liegen bereits die Gefahren einer Interessenkollision begründet.

Man greife das Patentrecht heraus. Dort hat der einzelne ein Interesse an der genauen Festlegung und Umschreibung des patentierten Rechts, um vor Nachahmungen geschützt zu sein. Auf der anderen Seite hat auch die Allgemeinheit ein derartiges Interesse; jeder Dritte verlangt die Festlegung, um bei Begründung ähnlicher Rechte feststellen zu können, inwieweit ein Rechtsschutz durch Patentierung besteht; bei Verletzung eines derartigen Immaterialgüterrechts sind die verschiedensten Klagen, Unterlassungsklage, Schadensersatzklage usw. gegeben.

Außerdem spricht die Einführung von Registern: die Tatsache, daß die Eintragung in ein öffentliches Register, wie jedes Formerfordernis, die Beteiligten zu genauer Ueberlegung des betreffenden Rechtsgeschäftes zwingt. In zweifacher Hinsicht kann dieses Moment von Bedeutung sein.

Einmal werden die Beteiligten durch die Verlangsamung angehalten, das betreffende Geschäft vom wirtschaftlichen Stand-

14) Wenn manche Schriftsteller diesen Gedanken nicht zum Ausdruck bringen, so liegt das daran, das sie nur sachen- und handelsrechtliche Gebiete in den Kreis der Betrachtung ziehen, nicht aber z. B. das Immaterialgüterrecht.

punkt eingehend zu prüfen; sie werden die widersprechenden Momente, gute Seiten und Schattenseiten, gegeneinander abwägen.

Andererseits ist der Gesichtspunkt der Klarheit und Eindeutigkeit von Bedeutung. Da die Beteiligten in dem der Eintragung vorausgehenden Verfahren gezwungen sind, klare und sachdienliche Anträge zu stellen, so werden auch die in Frage stehenden Rechtsgeschäfte zum großen Teil eindeutig sein. In das Handelsregister sollen, um ein Beispiel herauszugreifen, nur vom Gesetz ausdrücklich zugelassene Eintragungen erfolgen. Sinnlose, sich widersprechende Anträge werden von der Registerbehörde abgelehnt, und die Beteiligten werden auf die Fehler aufmerksam gemacht. Hier sei bereits bemerkt, daß in eine materielle Prüfung formell zulässiger Anträge auf Eintragung manchmal eingetreten wird, daß aber eine derartige Prüfung in den meisten Fällen unterbleibt; es handelt sich hier um Fragen, die an den entsprechenden Stellen des Besonderen Teils beantwortet werden. In dem oben dargestellten Fall werden die Betreffenden über die Stellung sachdienlicher Anträge belehrt.

Sodann werden sich die Beteiligten, da sie zur schriftlichen Niederlegung der Anträge angehalten sind, auch über die Bedeutung des Erklärten klarer sein. Ein Auseinanderfallen von Wille und Erklärung, das für alle Beteiligten Gefahren birgt, (z. B. § 119 BGB.) wird so in vielen Fällen vermieden.

Es gibt jedoch auch Registereintragungen, bei denen die Publizität mit der Verkehrssicherheit nichts zu tun, vielmehr lediglich den Zweck hat, abschreckend zu wirken: die sog. Prohibitiv-Publizität [15]). Sie soll auf die Unterlassung bestimmter Handlungen hinwirken. Zum Beispiel mochte nicht jeder seinen Namen ins Börsenregister [16]) eintragen lassen und sich so als Börsenspekulant zu erkennen zu geben.

Die öffentlichen Bücher haben in erster Linie die Aufgabe, das Prinzip der Rechtssicherheit und das der Verkehrssicherheit in Einklang zu bringen [17]). Um dieses Ziel zu erreichen, kann der

15) Ehrenberg in Jherings J. S. 285.

16) Das Börsenregister besteht heute nicht mehr (Ges. betr. Aenderung des Börsenges. vom 8. Mai 1908) (RGBl. S. 183).

17) Fenster a. a. O. S. 1 ff., Ehrenberg in Jherings Jahrb. S. 274; Müller-Erzbach in Jherings Jahrb. S. 135 ff.; Praussnitz in Zeitschr. f. d. gesamte Handelsr. S. 11.

Gesetzgeber zwei Wege gehen. Entweder er beschränkt die Rechtssicherheit zugunsten der Verkehrssicherheit, oder die Verkehrssicherheit zugunsten der Rechtssicherheit; als Beispiel für den ersten Fall möge § 15 Abs. 1 HGB., für den zweiten Fall § 15 Abs. 2 HGB. angeführt sein. Die subjektiven Privatrechte, die einen Vermögenswert zum Inhalt haben, sind in der Regel übertragbar. Das Interesse desjenigen, der ein Recht innehat, steht nun im Widerspruch mit dem Interesse desjenigen, der erst ein Recht erwerben will. Der erste verlangt, daß sein Recht sich nicht ohne seinen Willen verändere, der zweite will das Recht, so wie er es beabsichtigt, erlangen [18]). Notwendigerweise müssen beschränkende Regeln eingreifen. Hier liegt die Schwierigkeit. Soll eine Beschränkung zugunsten der Verkehrssicherheit oder zugunsten der Rechtssicherheit erfolgen? Die Bestrebung geht bei den meisten Büchern dahin, zunächst den Verkehr zu schützen. Diese Bestrebung ist gerechtfertigt, denn mittelbar ist auch der Rechtsbesitzer an der Verkehrssicherheit interessiert; falls er seinerseits wieder das Recht an einen anderen veräußern will, findet er leichter einen Erwerbslustigen, wenn dieser die Gewißheit hat, einen rechtlich gesicherten Erwerb zu machen [18]).

Ob die öffentlichen Bücher die ihnen gestellte oben dargelegte Aufgabe immer erfüllen, ist zweifelhaft. Die Tatsache, daß manche Register, z. B. das Heiratsregister, Güterrechtsregister, Vereinsregister so selten bei Vornahme von Rechtsgeschäften eingesehen werden, gibt zu Bedenken Anlaß. In vielen Fällen besteht die durch die Register hervorgerufene Publizität tatsächlich nicht. Die Unzuträglichkeiten, die hierdurch hervorgerufen werden, können groß sein; in den meisten Fällen muß der die Eintragung nicht kennende Dritte sie sich entgegenhalten lassen. Hiervon wird an den entsprechenden Stellen des Besonderen Teils die Rede sein.

Die Einführung von öffentlichen Registern hat gewisse Nachteile. Jedes Formerfordernis engt die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ein. Andererseits wird ein formloses, nur auf die Leichtigkeit des Verkehrs abgestelltes Recht eine allgemeine Verkehrs- und Rechtsunsicherheit mit sich bringen. Es entsteht somit die Frage, nach welchen Gesichtspunkten das Rechtssystem aus-

18) Ehrenberg in Jherings J. S. 280.

gestaltet sein soll. Die Antwort kann nur lauten, daß das „allgemeine Interesse" maßgebend sein muß. Das „allgemeine Interesse", um diesen Begriff festzulegen, ist das Interesse, das alle, sowohl der Einzelne als auch die Allgemeinheit, an der Ausgestaltung des Rechts haben.

Hieraus ergibt sich, daß die Ausgestaltung der einzelnen Rechtsgebiete verschieden sein muß. Einmal wird das Verkehrsinteresse Formvorschriften verlangen, ein anderes Mal wird es darauf ankommen, daß der Rechtsverkehr sich leicht und ungehindert entwickeln kann. Unwichtige Rechtsgeschäfte z. B. bedürfen keiner Formvorschriften; umgekehrt ist die Sachlage bei schwerwiegenden Rechtsveränderungen. Weiterhin kann auch die Schwierigkeit der Feststellung des Umfangs und der Erkennbarkeit von Rechten zur Einführung von Formvorschriften, z. B. zur Anlegung von Registern, zwingen.

Hierfür sei folgendes Beispiel aus dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes gegeben. Das Kunsturheberrecht (Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und der Photographie) kennt kein öffentliches Register. Im literarischen und musikalischen Urheberrecht ist die Eintragsrolle von ganz geringer Bedeutung hinsichtlich der Dauer des Rechts. Die Register des Patentrechts und des Geschmacksmusterrechts, also die Patentrolle und das Musterregister, sind bereits von größerer Wichtigkeit. Die Eintragung des Patentrechts in die Rolle dient der Bekanntmachung, sie ist deklaratorisch; die Eintragung des Geschmacksmusterrechts in das Register hat ebenfalls dekleratorische Bedeutung. Noch bedeutsamer sind die Gebrauchsmusterrolle und die Zeichenrolle. Die Eintragung in die Zeichenrolle zusammen mit der Anmeldung des Warenzeichenrechts wirkt rechtsbegründend. Die Eintragung des Gebrauchsmusterrechts in die Rolle ist konstitutiv.

Je schwieriger es ist, festzustellen, ob überhaupt ein Immaterialgüterrecht besteht, und welchen Umfang es hat, desto einschneidender sind die Formvorschriften. Dort wo das künstlerisch-schöpferische Werk Gegenstand des Rechts ist, bedarf es keines registerlichen Schutzes. — Die Eintragungsrolle hat fast keine Bedeutung. — Ein derartiges Werk ist „einmalig"; die Gefahr, daß ein gleiches Werk geschaffen würde, besteht nicht. Ein gleiches oder ähnliches Werk kennzeichnet sich als Plagiat. Die Erkenn-

barkeit des Rechts liegt in der Natur des Gegenstandes. Es bedarf keines Formerfordernisses, um das Recht erkennbar zu machen. Im übrigen würde auch ein Eintrag in derartigen Fällen nichts nützen; denn wenn ein zweites Werk nicht ohne weiteres als Plagiat erkennbar ist, so wird es auch nicht durch den Eintrag als Plagiat gekennzeichnet.

Anders ist es auf wissenschaftlich-schöpferischem Gebiet. Es besteht durchaus die Möglichkeit, daß mehrere die gleiche Erfindung machen. Deshalb besteht für die Erfindenden ein Schutzbedürfnis. Ein Schutz läßt sich dadurch erzielen, daß man Art und Umfang des jeweiligen Rechts in von staatlicher Seite geführte Register einträgt. Im Patentrecht kommt als weiteres Formerfordernis die Patenturkunde hinzu.

Aehnlich ist es auf dem Gebiet des Muster- und Warenzeichenrechts. Auch hier soll der Erstschaffende, wenn er den Gegenstand seines Schaffens verwertet, geschützt sein.

Auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes dürften grundsätzlich die im Verkehrsinteresse geeigneten Vorschriften getroffen sein; dort, wo es notwendig war, hat man Register eingeführt, dort, wo besondere Formerfordernisse unmöglich erschienen, hat man die Anlegung von Registern unterlassen.

§ 5. D. Nachteile der Register.

Nicht immer hat der Gesetzgeber im Verkehrsinteresse liegende Vorschriften gegeben. Ein Beweis ist die Tatsache, daß manche Register so selten eingesehen werden. Die Gründe hierfür sind verschiedener Art. Einmal kann die Ursache in einem Verstoß gegen den Grundsatz der Kongruenz zwischen dem zu schützenden guten Glauben und dem ihn rechtfertigenden äußeren Tatbestand liegen. Es gibt Fälle, wo der Gesetzgeber besser getan hätte, eine Rechtsfolge statt an künstliche äußere Tatbestände an natürliche äußere Tatbestände zu knüpfen [19]).

---

19) Wellspacher, Vertrauen auf äußere Tatbestände, scheidet zwischen künstl. äußeren und natürl. äußeren Tatbeständen. Zu den ersteren gehört z. B. das Vereinsregister, das Güterrechtsregister. Zu den zweiten sind z. B. die Urkunde, der Besitz zu rechnen. Ein Register z. B. ist willkürlich geschaffen (künstlich). Die Urkunde z. B. ist im Verkehr entstanden, „historisch geworden," (natürlich).

In manchen Fällen ist eine unzureichende Wirkung des Eintrags die Ursache des Mißkredits des Registers. Man bedenke zum Beispiel, zu welchen Ergebnissen man auf Grund des § 15 HGB. käme, wenn nicht die Gewohnheitsrechtssätze Geltung hätten: „Wer eine Erklärung in handelsüblicher Weise abgibt, kann von einem gutgläubigen Dritten daran festgehalten werden, auch wenn sie falsch ist" und „Wer es schuldhafterweise unterläßt, für die Beseitigung einer unrichtigen Eintragung zu sorgen, haftet dem nichtwissenden Dritten nach Maßgabe der Eintragung". Zu welchen unbilligen Ergebnissen man eventuell auf Grund der Vorschriften über die Wirkung des Eintrags im Güterrechts- und Vereinsregister kommen kann, soll an den entsprechenden Stellen des Besonderen Teils gezeigt werden.

§ 6. E. Die Wirkungen der Register.

a) Aus der Urkundeneigenschaft der Register ergibt sich weder eine materielle Beweiskraft noch eine Vermutung für die Richtigkeit des Eintrags.

Der Zweck aller Register ist gleich; sie sollen den Rechtsverkehr übersichtlich gestalten. Hinsichtlich der Wirkungen der Registereintragungen ergeben sich zum Teil große Unterschiede; das hängt mit der Verschiedenheit der Rechtsgebiete zusammen.

Bevor von der Verschiedenheit gesprochen und eine Erklärung hierfür gegeben wird, sollen die gleichen Wirkungen aufgezeigt werden.

Zwischen dem Registerwesen und Urkundenwesen besteht ein innerer Zusammenhang. Jedes Register ist im Grunde nichts anderes als eine Summe gleichartiger Urkunden und zwar öffentlicher Urkunden im Sinne der §§ 415 ff. ZPO. mit Ausnahme des § 416 ZPO., der die Beweiskraft von Privatkunden regelt. Oeffentliche Urkunden sind schriftliche Verkörperungen eines Gedankens[20]), die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind § 415 ZPO. Alle

20) Baumbach, ZPO., Uebersicht I S. 694.

Registereintragungen sind derartige öffentliche Urkunden. Sind sie über eine von der Behörde abgegebenen Erklärung errichtet — das ist meist der Fall — so erbringen sie vollen Beweis des beurkundeten Vorgangs. Es handelt sich hier um eine formelle (äußere) Beweiskraft; sie ergibt, daß die in der Urkunde enthaltene Erklärung abgegeben wurde. Damit erschöpft sich ihr Inhalt[21]). Ob eine Erklärung richtig oder falsch ist, gehört zur materiellen (inneren) Beweiskraft[21]). Der Beweis, daß der Vorgang unrichtig beurkundet ist, ist zulässig, § 415 ZPO. Abs. 2.

Die eine amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung enthaltenden öffentlichen Urkunden begründen vollen Beweis ihres Inhalts. § 417 ZPO. Sie haben lediglich volle Beweiskraft für den Inhalt, nicht aber für dessen Richtigkeit[22]). Der Dritte läuft, wenn er sich auf den Inhalt verläßt, keine Gefahr; auf Grund der §§ 31, 89 BGB., Art. 77 EGBGB. und § 839 BG ., Art. 131 RV. wird er immer den Schaden ersetzt erhalten.

Oeffentliche Urkunden, welche einen anderen als den in den §§ 415, 417 ZPO. bezeichneten Inhalt haben, begründen vollen Beweis der darin bezeugten Tatsachen, § 418 ZPO. Gegenstand der Beurkundung sind Handlungen und eigene Wahrnehmungen des Beurkundenden, also Tatsachen und Vorgänge. Der Beweis der Unrichtigkeit ist zulässig, sofern nicht die Landesgesetze ihn ausschließen oder beschränken, § 418 Abs. 2 ZPO. Beruht das Zeugnis nicht auf eigener Wahrnehmung der Behörde, oder der Urkundsperson, so ist die Urkunde nur dann beweiskräftig, wenn sich aus den Landesgesetzen[23]) ergibt, daß die Beweiskraft des Zeugnisses von der eigenen Wahrnehmung unabhängig ist, § 418 Abs. 3 ZPO.

Aus der Urkundeneigenschaft der Register wird für deren gesteigerte Glaubwürdigkeit nichts bewiesen. Handelt es sich nämlich um eine registrierte Erklärung im Sinne des § 415 ZPO., und das

---

21) Baumbach, a. a. O., S. 694 Uebersicht II; Förster-Kann, ZPO. § 415 Anm. 2.

22) KGJ. Bd. 45 S. 190.

23) Baumbach § 418 Anm. 2. Der Gegenbeweis, abgesehen von § 418 Abs. 3 ZPO., (wohin auch Reichsgesetze gehören, z. B. § 15 PersStGes.) ist voll zulässig.

ist fast immer der Fall, so hat sie lediglich hinsichtlich der formellen Beweiskraft Bedeutung; ob die Erklärung richtig oder falsch ist, gehört zur materiellen Beweiskraft. Aus der Urkundeneigenschaft der Register läßt sich nicht einmal eine Vermutung für die Richtigkeit des Eintrags herleiten. Als Beispiel für die Beurkundung derartiger Erklärungen mögen die Eintragungen ins Güterrechtsregister, Heiratsregister [24]), Handelsregister [25]) angeführt sein.

Ebenso ist es hinsichtlich derartiger Registereintragungen, die sich als eine amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung enthaltende Urkunde darstellen [26]). Eine derartige Urkunde beweist, ihre Echtheit vorausgesetzt, daß die Anordnung usw. ergangen ist, und zwar mit demjenigen Inhalt, der sich aus der Urkunde ergibt und unter den darin angegebenen Umständen (Zeit, Ort, Teilnahme) [27]). Dagegen erstreckt sich die Beweiskraft nicht auf die sachliche Richtigkeit des Inhalts, der Anordnung oder Entscheidung.

Eine Entscheidung im Sinne des § 417 ZPO. ist die Grundbucheintragung [28]). Für die Richtigkeit dieser Anschauung sprechen die gleich zu nennenden Gründe; die Gegenseite bemerkt lediglich, daß die Grundbucheintragung unter § 418 ZPO. falle. Die Entscheidung dieser Frage ist von großer Wichtigkeit, denn nach der herrschenden Lehre begründen öffentliche Urkunden im Sinne des § 418 ZPO. vollen Beweis der darin bezeugten Tatsachen; die Beweiskraft der öffentlichen Urkunde kann nicht durch die Anzweiflung der Richtigkeit, sondern nur durch den Beweis der Unrichtigkeit ihres Inhalts widerlegt werden (§ 418 Abs. 2 ZPO.)

Folgende Gründe sprechen nun für die Ansicht, daß die Grundbucheintragung eine Entscheidung im Sinne des § 417 ZPO. ist [29]).

---

24) Kuttner in JheringsJ. Bd. 61 S. 116.

25) Fester a. a. O., S. 11 meint irrigerweise, daß der Registereintrag auch unter § 418 ZPO. falle.

26) Stein, ZPO. § 417 Anm. 1; Förster-Kann ZPO. § 417.

27) Stein a. a. O., § 417 Anm. 1; Förster-Kann a. a. O. § 417 Anm. 1;

28) So Kuttner in JheringsJ. S. 116, 124, auch Stein ZPO. § 417 Anm. 1, der sich auf Kuttner beruft. Anders Sydow-Busch-Krantz ZPO. § 418 Anm. 1.

29) Kuttner a. a. O., S. 116 u. 124 hierfür und für das folgende.

Die Grundbuchordnung bezeichnet im § 100 GBO. verbunden mit § 71 Abs. 2 GBO. selber die Eintragung als „Entscheidung des Grundbuchamts"; gegen Eintragungen ist in gewissen durch das Publizitätsprinzip gebotenen Grenzen das Rechtsmittel der Beschwerde möglich (§ 71 Abs. 2 S. 2 GBO.). Ferner tritt ihr Charakter als behördliche Willenserklärung, als Entscheidung eines die Gerichtsbarkeit ausschließenden Organs der Staatsgewalt besonders klar hervor, wenn die Eintragung auf Grund einer Beweisaufnahme stattfindet (die im Grundbuchverfahren freilich auf den Beweis durch öffentliche oder beglaubigte Urkunden beschränkt ist, § 29 S. 2 GBO.); namentlich wenn die Eintragung zum Zwecke der Berichtigung des Grundbuchs erfolgt, §§ 22, 27 II, 54 GBO., oder wenn sie als Akt der Zwangsvollstreckung in der Eintragung einer Sicherheitshypothek besteht (§§ 866, 867 ZPO.).

Grundbucheintragungen enthalten keine Wissenserklärung der Behörden über eigene Wahrnehmungen oder Handlungen.

Es gibt überhaupt keine Registereintragung, die ein auf der eigenen Wahrnehmung oder Handlung der Behörde beruhendes Zeugnis enthalten; wie etwa Zustellungsurkunden, Postquittungen, Protokolle über richterlichen Augenschein.

Jedoch ist der Fall des § 15 RPersStGes. im Auge zu behalten. Gemäß § 418 ZPO. Abs. 3 wird voller Beweis der bezeugten Tatsache, sofern das Zeugnis nicht auf der eigenen Wahrnehmung der Behörde beruht, nur begründet, wenn sich aus den Gesetzen ergibt, daß die Beweiskraft des Zeugnisses von der eigenen Wahrnehmung unabhängig ist. Nach § 15 RPersStGes. werden nun durch die Standesregister die beurkundeten Tatsachen, also insbesondere Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle, bewiesen.

Der § 418 ZPO. wird also auf alle anderen Registereintragungen nicht Anwendung finden, sondern nur § 417 und § 415 ZPO[30]). Hätten die Registereintragungen materielle Beweiskraft

30) Kuttner in JheringsJ. S. 130 Anm. 2. „Der Begriff der materiellen Rechtskraft (Gebundenheit an den Feststellungsinhalt der einmalig ergangenen Entscheidung) findet auf die Entscheidungen der freiwilligen Grichtsbarkeit nirgends Anwendung; sie sind der materiellen Rechtskraft nicht fähig; sie stellen nirgends das Bestehen eines Rechts in autoritativer, jede Nachprüfung ausschließender Weise fest." So auch RGZ. 41, 22; 70, 237; KGJ. 32, A 77; 37 A, 187; 39 A, 42 ff.; anderer Ansicht KGJ. 33 A, 80.

gemäß § 418 ZPO., so wäre nicht zu begreifen, wozu die besonderen Vorschriften, z. B. §§ 892, 1262 BGB., 15 HGB., § 29 GenGes. usw. vorhanden sind; durch diese allein wird die Wirkung des Registereintrags bestimmt. Die Registereintragungen enthalten keine Wissenserklärungen der Behörden. Wenn der die Eintragung vornehmende Beamte einmal Zeuge des Rechtsgeschäfts, z. B. des Eigentumübergangs der Prokuraerteilung, ist, so trägt er doch niemals ein, daß das Rechtsgeschäft stattgefunden hat, sondern weil die formellen Voraussetzungen für die Eintragung vorliegen. Da im formellen Grundbuchrecht beispielsweise das formelle Konsensprinzip gilt, so ist Voraussetzung der Eintragung ein formgerechter Antrag und eine formgerechte Eintragungsbewilligung. (§§ 13, 19 GBO.). Der Beamte muß also eintragen, auch wenn er weiß, daß eine Einigung hinsichtlich der Eigentumsübertragung nicht vorliegt und daher mit der Eintragung noch keine Eigentumsänderung stattfindet.

Demnach kann sich auf der Urkundeneigenschaft der Register weder eine materielle Beweiskraft noch eine Vermutung für die Richtigkeit des Eintrags gründen.

§ 7. b) Ueber die Rechtsvermutung für das Bestehen des eingetragenen und Nichtbestehenden des wiedergelöschten Rechts.

Für alle Registereintragungen, gleichgültig, ob sie für den Eintritt der Rechtsänderung deklaratorische oder konstitutive Bedeutung haben, muß der Rechtssatz gelten, daß sie eine Rechtsvermutung für das Bestehen des eingetragenen und für das Nichtbestehen des wieder gelöschten Rechtsverhältnisses begründen. Zwar ist eine derartige Vermutungswirkung bisher nur auf dem Gebiete des Grundbuchrechts im § 891 BGB. ausdrücklich ausgesprochen [31]). Es sind jedoch zahlreiche gesetzliche Vorschriften vorhanden, die für die Anerkennung eines derartigen Prinzips im Gebiet der öffentlichen Bücher sprechen. Es handelt sich um einen durch die ganze Rechtsordnung gehenden Gedanken [32]), der sich

31) Aehnlich § 2365 BGB. im Erbrecht.

32) Kuttner, in JheringsJ. S. 167; ähnlich Planck § 891 Anm. 1... Der Gedanke, der sich im § 891 bestätigt, ist auch den Landesgesetzen nicht fremd.

zur Zeit der Kodifizierung des deutschen bürgerlichen Rechts erst in den Anfängen seiner Entwicklung befunden hat und dessen Weiterentwicklung nicht deshalb abgeschnürt werden darf, weil er bisher nur im Grundbuch- und Nachlaßrecht ausdrückliche Anerkennung gefunden hat.

Im einzelnen sprechen folgende Gründe für die Annahme einer derartigen Wirkung des Registereintrags, oder der wieder erfolgten Löschung. Zunächst die Tatsache, daß die Registerbehörde die Aufgabe hat, für die Richtigkeit der Eintragungen zu sorgen. Die Registerbehörde hat darüber zu wachen, daß der Registerinhalt mit der wirklichen Rechtslage im Einklang ist. Zur Verwirklichung dieser Aufgabe steht ihr in vielen Fällen das Ordnungsstrafverfahren zur Verfügung §§ 132, 140, 159 FGG., § 160 GenGes., § 127 BinnenSchGes., § 14 HGB., § 20 KabelpfG.

Weiterhin hat die Behörde die Möglichkeit, im Wege des Löschungsverfahrens für die Beseitigung unrichtiger Eintragungen zu sorgen. §§ 115, 119, 141, 142, 143, 144, 147, 159, 161 FGG., § 31 II HGB., § 21 KabelpfG., § 1 VO. d. Reichskanzlers vom 29. 2. 1876; außerdem gemäß §§ 65 ff. PersStGes. für die Berichtigung des Eintrags.

Zwar stellt die Prüfung materieller Voraussetzungen für die Eintragung eine Ausnahme [33]) dar; eine Eintragung erfolgt jedoch nicht, wenn die Unrichtigkeit der einzutragenden Tatsache dem Registerbeamten bekannt ist.

Alle diese Bestimmungen haben die Aufgabe, auf die Richtigkeit der Registereintragungen hinzuwirken. Wenn man auch nicht so weit gehen kann, zu sagen, daß die Registereintragungen als richtig [34]) zu gelten haben, so wird man doch zumindest eine Vermutung für die Richtigkeit annehmen müssen.

Dieses Ergebnis rechtfertigt sich, wenn man bedenkt, daß beinahe sämtliche Registereintragungen der tatsächlichen Rechtslage entsprechen. Typisch ist der richtige Eintrag und nicht der unrichtige.

33) So z. B. im Patentrecht und Warenzeichenrecht.

34) Hiergegen sprechen Gründe, die im nächsten Paragraphen dargestellt werden.

Hinzu kommt, daß sämtliche Register, öffentlich sind (formelles Publizitätsprinzip). In jedem Fall steht dem am Eintrag Interessierten ein Recht auf Einsichtnahme zu, in vielen Fällen ist die Einsicht jedermann gestattet, in manchen Fällen werden die Registereintragungen veröffentlicht. Wenn es auch in den meisten Fällen nicht möglich ist, den auf die Richtigkeit des Eintrags z. B. bei Erwerb eines Rechts, Vertrauenden zu schützen, so muß er doch zumindest im Prozeß besser gestellt sein [35]).

Die Verlautbarung eines Rechtsverhältnisses auf Grund der prüfenden und entscheidenden Tätigkeit des Richters der freiwilligen Gerichtsbarkeit schafft einen „Rechtsschein", der dazu führt, daß das wirkliche Bestehen des kundgemachten, anscheinend bestehenden Rechtsverhältnisses vermutet wird [36]).

Dieser Gedanke ist im schweizerischen Recht bereits vollkommen anerkannt, Art. 9 des SchwZivGesB. lautet: „Oeffentliche Register und öffentliche Urkunden bringen für die durch sie bezeugten Tatsachen vollen Beweis, solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhalts nachgewiesen wird."

Derselbe Rechtsgrund liegt aber auch dem geltenden deutschen Recht zugrunde, wenn er auch zum Teil unvollkommen zum Ausdruck kommt.

Durchbruchstellen dieses allgemeinen Rechtssatzes sind z .B. die §§ 33—35 GBO. Nach § 33 GBO. wird der Nachweis, daß der Vorstand einer Aktiengesellschaft aus den im Handelsregister eingetragenen Personen besteht, durch ein Zeugnis des Gerichts über die Eintragung geführt. Das gleiche gilt von der Befugnis zur Vertretung einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Nach § 34 GBO. wird der Nachweis, daß zwischen Ehegatten Gütertrennung oder ein vertragsmäßiges Güterrecht besteht, oder daß ein Gegenstand zum Vorbehaltsgut eines Ehegatten gehört, durch ein Zeugnis des Gerichts über die Eintragung der güterrechtlichen Verhältnisse im

35) Das Publikum ist immer bereit, Eintragungen in die unter staatlicher Hoheit geführten Bücher für richtig zu halten.

36) Hierfür und für das Folgende Wellspacher a. a. O. 169/170.

Güterrechtsregister geführt. Nach § 35 GBO. genügt, wenn das Grundbuchamt zugleich Registergericht ist, statt des Zeugnisses die Bezugnahme auf das Register.

Weiterhin wird nach § 69 BGB. der Nachweis, daß der Vorstand aus den im Vereinsregister eingetragenen Personen besteht, Behörden gegenüber durch ein Zeugnis des Amtsgerichts über die Eintragung geführt.

So hat, wer die Kaufmannseigenschaft eines als Kaufmann ins Handelsregister Eingetragenen leugnet, (soweit er gemäß § 5 HGB. damit gehört werden darf) zu behaupten und zu beweisen, daß der Eingetragene kein Handelsgewerbe betreibt (§ 5 HGB.).

Sodann muß derjenige, der die Nichtigkeit einer eingetragenen Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft behauptet, weil z. B. wesentliche Bestimmungen des Gesellschaftsstatuts fehlen (§ 309 HGB., § 75 G.m.b.H.-Gesetz, § 94 GenGes.), dies beweisen.

Nach § 13 GeschmacksMGes. gilt derjenige, der ins Musterregister eingetragen ist, bis zum Gegenbeweise als Urheber. Nach § 15 PersStGes. beweisen die Standesregister die eingetragenen Tatsachen, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

In allen diesen Vorschriften kommt derselbe Rechtsgedanke zum Ausdruck, der im § 891 BGB. seine klarste Verkörperung gefunden hat. Auf dieser Rechtsähnlichkeit im Gebiet des Registerwesens beruht der Schluß, daß eine Vermutungswirkung, wie sie der § 891 BGB. für das Grundbuch begründet, im Gesamtgebiet des Registerwesens wirksam ist.

Es besteht eine gesetzliche Vermutung für das Bestehen des eingetragenen und für das Nichtbestehen des wieder gelöschten Rechts[37]). Auf vielen Gebieten des Registerwesens sind auch andere Schriftsteller im Laufe der Zeit zu dieser oder einer ähnlichen Ansicht gekommen; hierüber im Besonderen Teil.

---

37) So Wellspacher a. a. O., S. 169, Brand-Meyer z. Gottesberge, S. 16.

§ 8. c) Es besteht kein Grundsatz, daß jeder Eintrag als richtig zu gelten habe.

Während der Rechtssatz gelten muß, daß alle Registereintragungen eine Vermutung für das Bestehen des eingetragenen und für das Nichtbestehen des wieder gelöschten Rechts begründen, ist ein Prinzip, daß die Eintragungen in alle Register einen ähnlich gesicherten öffentlichen Glauben wie die Grundbucheintragungen genießen, abzulehnen.

Zwar sprechen manche Gründe für ein derartiges Prinzip. Man kann auch hier geltend machen, daß die Eintragungen unter öffentlicher Hoheit und folgeweise unter öffentlicher Garantie erfolgen. Es gehe nicht an, jederzeit den Nachweis der Unrichtigkeit zu gestatten; das Register werde vom Staat geführt, der im Wege des Ordnungsstraf- und Löschungsverfahrens für die Richtigkeit des Registerinhalts sorgen könne, daher erleide der Staat durch eine im Einzelfall zutage tretende Unrichtigkeit und Schädlichkeit eine moralische Niederlage. Der durch die Eintragung hervorgerufene Schein des Rechts rechtfertige einen Vertrauensschutz.

Besonders bei dem Versuche, dem Handelsregister öffentlichen Glauben zu verleihen, arbeitete man mit derartigen Gründen. Allein folgender ausschlaggebender Grund spricht hier gegen die Annahme eines derartigen Prinzips. Der den sogen. öffentlichen Glauben begründete § 892 BGB. stellt eine Ausnahmevorschrift dar, der die §§ 15 HGB., 29 GenGes., 68 BGB., 1262 BGB. usw. als positive, die Wirkung der Registereintragung festlegende Vorschriften gegenüberstehen. Während die Vermutungswirkung für die Richtigkeit aller Registereintragungen sich im Wege der Rechtsanalogie rechtfertigen ließ — denn es handelte sich um einen durch die ganze Rechtsordnung gehenden, in den einzelnen Vorschriften mehr oder minder stark hervortretenden, jedoch immer in gleiche Richtung weisenden Gedanken — ist Gleiches hier nicht möglich. Da genaue, die Wirkung der Registereintragungen vielfach anders bewertende Vorschriften bestehen, so stelle sich der abweichende § 892 BGB. denen gegenüber als Ausnahme dar.

Auch im § 68 BGB. ist mit keinem Wort davon die Rede, daß falsche Eintragungen unter gewissen Voraussetzungen als rich-

tig gelten sollen. In dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes gibt es keine die Richtigkeit der Eintragung garantierende Bestimmungen. Der Registereintrag als solcher ist kein konstitutiver Staatsakt [38]).

Aus diesem Grunde ist eine gesonderte Behandlung der verschiedenen Rechtsgebiete notwendig; es wird sich zeigen, daß eine Fülle besonderer die Wirkung der Registereintragungen regelnder Vorschriften besteht.

§ 9. F. Die Theorien über die Wirkung der Register. Qualifiziertes und nicht-qualifiziertes Registerrecht.

Um die Wirkung der Register zu erklären und zu begründen, sind verschiedene Theorien aufgestellt worden. Die umfassendste ist die von Meyer [39]) begründete Rechtsscheinstheorie. Naendrup[40]) hat sie systematisch entwickelt und ihre Erscheinungsformen auf allen Gebieten des Rechts überzeugend dargestellt. Diese Theorie ist insbesondere für das Registerwesen von Bedeutung. Sie erklärt die Vermutungswirkung für die Richtigkeit des Registers auf die einfachste Weise.

Daneben tauchen andere Theorien auf. Viele Schriftsteller sprechen von einem sich durch das Registerwesen ziehenden Publizitätsprinzip [42]). Ramdohr [43]), der das Gebiet des engeren bürgerlichen Rechts ins Auge faßt, spricht vom Prinzip des „Schutzes mangelhafter Erkenntnisfähigkeit", Wellspacher [44]) vom Vertrauen auf äußere Tatbestände, Gierke [45]) vertritt die Legitimationstheorie. Am bedeutdamsten ist neben der Rechtsscheintheorie die Lehre von der Publizität.

Alle diese Theorien unterscheiden sich grundsätzlich voneinander nicht; sie kommen zu gleichen Ergebnissen. Der Unter-

38) Jung, Bürgerl. Recht S. 1079.
39) H. Meyer, a. a. O.
40) Naendrup, Begriff des Rechtsscheins.
41) Banhardt, Die Kenntlichkeit des Pfandrechts. Denkschrift a. a. O.
42) z. B. Herbert, Bruno, Meyer a. a. O.
43) Ramdohr in Gruchot 44, S. 324 ff.
44) Wellspacher a. a. O.
45) Gierke, Dtsch. Privatrecht § 32 N. 2.

schied der Namen erklärt sich einmal aus der Verschiedenheit des Standpunkts, von dem aus der jeweilige Schriftsteller das Rechtsgebiet betrachtet.

So sieht Ramdohr das Rechtsgebiet mit den Augen des Erwerbers; er sieht den Schutz des Vertrauenden als wesentlich an. Gierke stellt sich auf den Standpunkt des Veräußerers: „Der äußerlich legitimierte Veräußerer hat eine formale Verfügungsmacht, kraft deren er unter Umständen fremdes Recht zu übertragen imstande ist."

Andererseits beruhen die Unterschiede in der Benennung darauf, daß von dem einen das gesamte Rechtsgebiet [46]), von dem anderen nur Teilgebiete [47]) der Betrachtung zugrunde gelegt werden.

Es lohnt daher nicht, mit Ausnahme der Rechtsscheinstheorie, auf die einzelnen Theorien einzugehen.

Zuvor sei noch bemerkt, daß zwischen einem formellen und einem materiellen Grundsatz der Publizität unterschieden wird [48]).

Die Rechtsscheinstheorie besagt, daß die Rechtsordnung dort, wo das Sein eines Rechts zweifelhaft ist, die äußerlich erkennbaren (also in Erscheinung tretenden und folgeweise „scheinenden") Merkmale des Rechts für die Rechtsfolge bedeutsam sein läßt. So erklärt sich der Schutz des auf den Schein Vertrauenden, z. B. in §§ 116, 121, 128, 405, 892, 932 ff., 1137, 1141, 1248, 2366 BGB.; immer ist eine objektive den Schein des Rechts ausstrahlende Grundlage vorhanden. Das Vertrauen z. B. auf den Schein der Rechtsübertragung, auf den Schein des eigenen Rechts, auf den Schein des Rechtsübertragungsaktes, auf den Schein des Rechtsobjekts wird geschützt.

Auf allen Gebieten der Rechtsordnung ist der Rechtsschein von Bedeutung. So bilden tatsächlicher und rechtlicher Schein die Elemente des richterlichen Urteils. So stellt die Rechtsordnung bei Normierung der Urteilsrechtskraft den vom Richter wie ein Sein behandelten tatsächlichen rechtlichen Schein einem Sein gleich; denn einerseits ist das Vordringen zum wirklichen Sein unmöglich,

---

46) So die Rechtsscheinstheorie.

47) So die Legitimationstheorie.

48) Pflug a. a. O.; Meyer, Bruno, in GrünhutsZ. Bd. 32 S. 245 ff.; Biermann a. a. O. S. 122 Anm. 12, Leonhard, Lehrb. S. 120, 124. Näheres hierüber im Besonderen Teil.

andererseits muß der Streit im Interesse des Rechtsfriedens ein Ende finden.

Die Registereintragungen sind Erscheinungsformen der entsprechenden Rechte. An diese Eintragungen sind nun im geltenden Recht z. T. Wirkungen[49]) geknüpft, z. T. nicht.

Hier wird die Unterscheidung von Registern mit und ohne Rechtsschein klar. Dort, wo das Gesetz Rechtsscheinswirkungen an den Eintrag knüpft, mögen sie auch noch so gering sein, spricht man von Registern mit Rechtsschein. So ist bezüglich des Heiratsregisters bestimmt, daß in gewissen Fällen Rechtsgeschäfte, die grundsätzlich die Gültigkeit einer Ehe voraussetzen, wirksam bleiben, auch wenn die eingetragene Ehe nichtig ist (§ 1344 BGB.).

Dort, wo eine Registereintragung derartige Wirkungen nicht geknüpft sind, spricht man von Registern ohne Rechtsschein. Zum Beispiel besteht im Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes keine Vorschrift, die dem Registereintrag eine Wirkung derart verleiht, daß der Eintrag gutgläubigen Dritten gegenüber in gewisser Beziehung als richtig zu gelten habe.

Die Bestrebung geht dahin, gewisse Register mit stärkeren Wirkungen zu versehen.

---

49) Man spricht von Rechtsscheinwirkung; die stärkste Rechtsscheinwirkung hat der Grundbucheintrag; er gilt dem Redlichen gegenüber als richtig.

II. Besonderer Teil.

A. Register mit Rechtsschein.

§ 10. a) Das Grundbuch.

Erwerb und Veränderung von Rechten an Grundstücken gehen grundsätzlich nur im Rahmen des Grundbuchs vor sich, das von den Amtsgerichten geführt wird; man hat die Rechte an Grundstücken registerlich erkennbar gemacht. Zweck dieser Vorschrift ist die Sicherung des Liegenschaftsverkehrs. Gemäß § 11 GBO. ist jedem Interessenten die Einsicht des Grundbuchs gestattet (formelles Publizitätsprinzip).

Die formelle Oeffentlichkeit würde wenig praktische Bedeutung haben, wenn nicht auch angenommen werden dürfte, daß die Nachrichten des Buchs mit der tatsächlichen Rechtslage übereinstimmten [1]). Aus diesem Grunde ist im § 891 BGB. bestimmt, daß alle rechtlichen Angaben des Grundbuchs die Vermutung der Richtigkeit für sich haben und in den §§ 892, 893 BGB., daß unter gewissen Voraussetzungen der Grundbuchinhalt als richtig gelten soll (materielles Publizitätsprinzip).

§ 891 BGB. lautet: „Ist im Grundbuch für jemand ein Recht eingetragen, so wird vermutet, daß ihm das Recht zustehe. Ist im Grundbuch ein eingetragenes Recht gelöscht, so wird vermutet, daß das Recht nicht bestehe." Durch die Eintragung des Rechts, gleich auf welche Weise sie zustandekam, wird die Vermutung begründet. Den Gegenstand der Vermutung bilden grundsätzlich nicht Angaben tatsächlicher Natur [2]). Die Vermutung gilt

---

1) Gieseke, Der öffentliche Glaube des Grundbuchs S. 1.

2) Planck § 891 Anm. 2 b; Warneyer I § 891; RGZ. 61, 188; KGJ. 30 A 202; in den Rahmen der Vermutung sind jedoch solche Angaben einzubeziehen, die darzustellen haben, welche Teile der Erdoberfläche von den im Grundbuch eingetragenen Rechten beherrscht werden. So Staudinger, Sachenrecht § 891 Anm. 2 cβ; RGZ. 68, 24; KGJ. 27 A 91, vgl. insbes. die Bem. zu § 892 BGB.

gleich ob persönliche oder dingliche Rechte geltend gemacht werden; sie gilt für jedermann, der ein rechtliches Interesse hat. Deklaratorische und konstitutive Eintragungen trifft dieselbe Vermutungswirkung. Eine Vermutung, daß ein eingetragen gewesenes Recht, solange es eingetragen war, bestanden hat, kennt das BGB. nicht [3]). Das Grundbuch könnte ja z. B. im Sinne des § 894 BGB. unrichtig sein. Doch wird man mit Wolff [4]) eine derartige Vermutung anerkennen müssen, wenn dargetan wird, daß die Löschung zum Zwecke der Aufhebung geschehen ist, und daß die Voraussetzung der Aufhebung, eine gültige Aufgabeerklärung (§ 875 BGB.) gefehlt hat.

Die Vermutungen des § 891 sind nur im Prozeß bedeutsam. Im Verkehr genügen sie nicht. Wer ein Liegenschaftsrecht erwerben will, muß nicht bloß vermuten können, daß der Eingetragene, von dem er es erwirbt, der Berechtigte ist, sondern er muß sich auch darauf verlassen können. Jedoch hat das BGB. das Prinzip der formalen Rechtskraft oder konstitutiven Wirkung der Eintragung (d. h. der Inhalt des Grundbuchs gilt als schlechthin richtig) abgelehnt [5]). Dieses Prinzip des öffentlichen Glaubens, wenngleich eine gewisse Verwandtschaft besteht (Schutz des Rechtserwerbs) darin: bei ersterem ist das Grundbuch die ausschließliche Quelle des Rechts, bei letzterem ist stets vorausgesetzt, daß die Eintragung nur ein Erfordernis der Rechtsänderung neben dem Rechtsgeschäft ist [6]).

Der Grundbucheintrag genießt sogen. öffentlichen Glauben; das bedeutet, daß zugunsten (nicht aber zu Lasten) eines Redlichen [7]) Rechtsgeschäfte des Unberechtigten gelten, wenn der Unberechtigte durch den Rechtsschein ausgewiesen wird.

---

3) Biermann a. a. O. § 891, 1b; Fuchs, Grundbuchr. Bem. 6b S. 150.

4) Wolff, Sachenr. § 44 I.

5) Staudinger a. a. O. § 891 I; Leonhard a. a. O. S. 126 ... Es gilt nicht das mecklenburgische Prinzip.

6) Staudinger a. a. O. § 892 Ib; Jung, Bürgerl. Recht, S. 935.

7) Diesen Begriff prägt Wolff, Sachenr. S. 126 ... Die Redlichkeit ist ausgeschlossen a) wenn ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen ist, b) oder der Erwerber die Unrichtigkeit des Grundbuchs kannte.

Die Täuschung muß in der Beschaffenheit des Buchs einen rechtfertigenden Grund haben. Die Wirkung des § 892 BGB. liegt darin, daß der Redliche das Recht so erwirbt, wie es vom Buch ausgewiesen wird, gleichgültig, ob das Recht überhaupt nicht oder nicht in dem Umfang besteht. Daß der Erwerber, der sich auf den öffentlichen Glauben beruft, vor seinem Erwerbe das Buch tatsächlich eingesehen hat, ist nicht erforderlich [8]).

Der eingetragene Scheinberechtigte ist auch zugunsten des redlichen Dritten ausgewiesen (§ 893 BGB.) zur tilgenden Empfangnahme von Leistungen oder zur wirksamen Vornahme und Entgegennahme von Rechtsgeschäften [9]).

Aus dem Gesagten geht bereits hervor, daß nur der rechtsgeschäftliche Erwerb in Betracht kommt, nicht aber z. B. ein Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Gesamtrechtsnachfolge. Ebenso geht aus den vorstehenden Darlegungen hervor, daß das Belastungs- oder Uebergangsgeschäft selbst nicht unter dem Schutz des § 892 BGB. steht; der gute Glaube an das Eigentum ist streng zu trennen vom guten Glauben an die Verfügungsmacht, die Vollmacht, die Identität, usw.

Gemäß § 892 BGB. gilt der „Inhalt" des Grundbuchs als richtig; damit ist nicht jede Eintragung gemeint. Die Begrenzung ergeben die §§ 894, 899 BGB. In der Regel können daher nur Rechte an Grundstücken, Rechte an solchen Rechten, sowie relative Verfügungsbeschränkungen (§ 892 Abs. 1 S. 2 BGB.) gemeint sein [10]).

Der öffentliche Glaube erstreckt sich nicht auf die tatsächlichen Verhältnisse [11]). Anders ist es, wenn der Umfang des Grundstücks in Frage steht [12]). Staudingers [12]) Argumentation ist durchaus ein-

---

8) RGZ. 74, 416.

9) Jung, a. a. O., S. 936.

10) Staudinger a. a. O. S. 222; Biermann a. a. O. S. 114 N 4a; Wolff a. a. O. S. 123 I, 1; Planck, Sachenrecht § 892 I, 1.

11) So auch Leonhard a. a. O. S. 127; Staudinger a. a. O. § 892, 2a; RGZ. 73, 125 ff.

12) Das ist bestritten. Wie Staudinger S. 227, auch Biermann § 892, 2a; Endemann, Sachenr. 2. Bd. S. 297; Wolff in Gruchot 45, S. 765; Planck § 892 I, 1; RGZ. 73, S. 125; Güthe-Triebel, GBO. § 2 Bem. 57; anders Ramdohr in Gruchot 44, S. 341 ff.; OLG. 5, 1; 15, 335; Turnau-Förster a. a. O. § 892 Bem. II, 1.

leuchtend: „Das Rechtsverhältnis des Eigentums an einem Grundstücke kann überhaupt nur Gegenstand des öffentlichen Glaubens werden, wenn und soweit aus dem Buch ersichtlich ist, auf welchem abgegrenzten Teil der Erdoberfläche sich das Grundstück erstreckt und gerade dieses muß für den Inhalt des Eigentums maßgeblich sein, da letzteres sonst gegenstandslos wäre."

Diese Ansicht führt zu durchaus vernünftigen Ergebnissen, wenn man bedenkt, daß in derartigen, übrigens überaus seltenen Fällen meist kein Eigentum mangels erforderlicher Einigung übertragen wird. Man pflegt bei Erwerb eines Grundstücks dieses genau zu besichtigen. Folglich kommt eine Einigung nur hinsichtlich der Eigentumsübertragung, an dem natürlich abgegrenzten (Zäune, Hecken), besichtigten Grundstück zustande, nicht aber hinsichtlich der darüber hinausgehenden, vielleicht im Grundbuch registrierten Teile.

Das Grundbuch hat sich durchaus bewärt. Die durch die Formerfordernisse hervorgerufene Verlangsamung des Rechtsverkehrs schadet wenig. Dieser Nachteil wird weit durch die Erhöhung sowohl der Verkehrs- als auch der Rechtssicherheit aufgehoben; letzteres ist wesentlich.

b) Vertrauen auf das „Schweigen" des Registers.

§ 11. 1. Das Handelsregister.

Das Handelsregister wird von den Amtsgerichten geführt. Dem Registerrichter liegt eine Prüfungspflicht dahin ob, daß die beantragte Eintragung formell dem Gesetz entspricht. § 5 FGG., § 12 HGB., § 129 FGG. Gemäß § 9 HGB. ist die Einsicht des Handelsregisters jedem gestattet; die Eintragungen werden öffentlich bekannt gemacht, §§ 10, 11 HGB.; somit ist das Prinzip der formellen Publizität anerkannt.

Die dem Handelsregister eine beschränkte Rechtsscheinswirkung (Register mit Rechtsschein) verleihenden Vorschriften ist der § 15 Abs. I u. II HGB. Er lautet: Solange eine in das Handelsregister einzutragende Tatsache nicht eingetragen und bekannt ge-

macht ist, kann sie von demjenigen, in dessen Angelegenheiten sie einzutragen war, einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß sie diesem bekannt war.

Ist die Tatsache eingetragen und bekanntgemacht worden, so muß ein Dritter sie gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß er sie weder kannte noch kennen mußte. Er wird ergänzt durch zwei Gewohnheitsrechtssätze, die von Gierke [13]) folgendermaßen formuliert werden: „Wer eine öffentliche Erklärung in handelsüblicher Weise abgibt, kann von einem gutgläubigen Dritten an dieser Erklärung festgehalten werden, auch wenn sie unrichtig ist", und „Wer es schuldhafterweise unterläßt, für die Beseitigung einer unrichtigen Eintragung zu sorgen, haftet dem nichtwissenden Dritten nach Maßgabe der unrichtigen Eintragung."

Aus den Darlegungen erhellt, daß der wesentliche, wenn auch nicht ausschließliche Zweck des Handelsregisters die Klarlegung der Haftungsverhältnisse ist [14]).

Ueber die Vermutungswirkung der registerlichen Eintragungen ist bereits im allgemeinen Teil gesprochen worden. Es besteht eine Rechtsvermutung für das Bestehen des wieder gelöschten Rechts. Dieser Satz ist durch das Reichsgericht im Jahre 1898 [15]), wenn auch unklar, ausgesprochen worden. Staub (Aufl. 1900 zu § 8 Anm. 8—10) und das Kammergericht [16]) haben ihn zuerst nachgewiesen. Heute vertritt die Wissenschaft fast einmütig diese Ansicht [17]). Wieland [18]) meint allerdings, daß die Eintragung nur eine tatsächliche Vermutung für ihre Richtigkeit habe und nicht eine gesetzliche Vermutung; „wenn letzteres der Fall wäre, so müsse die Eintragung als wahr gelten". Diese Folgerung ist unrichtig, wie oben dargelegt.

---

13) von Gierke, Handelsr. S. 57, 58. Die Sätze sind allgemein anerkannt.

14) Wieland, Handelsr. S. 220.

15) RGZ. 41, 21.

16) KGJ. 29 A 217.

17) Brand-Meyer z. Gottesberge a. a. O. S. 16; Müller-Erzbach, Handelsr. S. 69; Staub § 8 HGB. Anm. 16, a. M. Ehrenberg in Jherings Jahrb. 47, S. 296.

18) Wieland a. a. O. S. 229.

Was die materiellen Wirkungen des Handelsregisters anbelangt, so wird heute nach den Arbeiten Ehrenbergs [19]), Rauchs und Staubs fast ausschließlich folgende Ansicht [20]) vertreten.

Das Handelsregister genießt keinen öffentlichen Glauben im Sinne des § 892 BGB. Die Eintragungen des Handelsregisters gelten gegenüber vertrauenden Dritten nicht als richtig, wenn sich die eingetragene Tatsache als den wirklichen Verhältnissen widersprechend erweist.

Jedoch gibt das im § 15 HGB. ausgesprochene Publizitätsprinzip dem Verkehr eine gewisse Sicherheit. Solange eine in das Handelsregister einzutragende Tatsache nicht eingetragen und bekanntgemacht ist, kann sie von demjenigen, in dessen Angelegenheit sie einzutragen war, einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß sie diesem bekannt war, § 15 Abs. 1 HGB. Man hat dies als negative Publizitätswirkung bezeichnet. Die Vorschrift dient der Verkehrssicherheit, da der sogen. Nächstbeteiligte zur registerlichen Kundbarmachung gezwungen ist, wenn er nicht Nachteile erleiden will. Ist nämlich eine einzutragende Tatsache nicht eingetragen und bekanntgemacht, so kann sie vom Nächstbeteiligten dem Dritten nur entgegengehalten werden, wenn er nachweist, daß der Dritte sie positiv kannte; also wenn die Nichtkenntnis des Dritten von der einzutragenden Tatsache auf grober Fahrlässigkeit beruhte, so schlägt das zum Nachteil des Nächstbeteiligten aus. Gleichgültig ist, ob ein etwaiges Versäumen der Eintragung vom Anmeldungspflichtigen verschuldet ist.

Unter „einzutragender Tatsache" sind alle diejenigen Tatsachen zu verstehen, deren Eintragung das Gesetz gebietet und die vom

---

19) Ehrenberg in JheringsJ. 47, S. 273 ff.; Staub in früheren Auflagen; Rauch, Grenzen der negativen Publizität des Handelsregisters.

20) Müller-Erzbach, Handelsr. S. 69 ff.; Thöne, Der öffentliche Glaube des Handelsregisters, Mitteis in Zentralbl. f. Handelsr. 1930 S. 365; Fester a. a. O.; Julius v. Gierke a. a. O. S. 50 ff.; Makower, Handelsgesetzbuch § 15; Jacobi in JW. 1929 S. 2944; Flechtheim in JW. 1929, S. 2943; Koenige, Handelsgesetzbuch § 15; Lehmann-Ring, Handelsgesetzbuch § 15; Nord in JW. 1929 S. 2597. Das RG. in ständiger Rechtspr. z. B. RGZ. 40, 146; 50, 428; 65, 412; 66, 415; 102, 193; a. A. RGZ. 125, 228; Hofmann, Der öffentliche Glaube des Handelsregisters. Für eine andere gesetzliche Regelung Praußnitz in GrünhutsZ. 1930 S. 10.

Gesetz als eintragungsfähig bezeichnet werden. Ueberträgt z .B. ein Kaufmann, dessen Geschäft unter seinem Namen geführt wird, dieses nebst der Firma auf einen anderen, ohne den Wechsel des Inhabers eintragen zu lassen, so haftet er für alle Verbindlichkeiten, die der Nachfolger unter der alten Firma eingeht.

Der Schutz des Vertrauens auf das „Schweigen" des Registers ist gewährleistet. Ist eine einzutragende Tatsache, z. B. die Erteilung einer Prokura, nicht eingetragen, so kann man sich darauf verlassen, daß sie nicht besteht. Diese Regelung wird verständlich, wenn man bedenkt, daß der Dritte wohl prüfen kann, ob eine Tatsache eingetragen ist, daß er aber nicht wissen kann, ob etwas nicht geschehen ist. Daß das Grundbuch mit weitergehenden Wirkungen (öffentlicher Glaube) ausgestattet ist, beruht darauf, daß bei der Eintragung eine eingehendere Prüfung erfolgt.

Dieser Schutz des § 15 HGB. gilt nur für den rechtsgeschäftlichen Verkehr [21]); der Registereintrag wirkt nicht bei Rechtsbeziehungen, die ohne den Willen des Dritten entstehen; also z. B. bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung und ungerechtfertigter Bereicherung [22]). Für eine solche Beschränkung spricht außer den vom Gesetz mit der Registerführung verfolgten Zwecken die Analogie der Regeln, die für das Vereinsregister und für das Güterrechtsregister im §§ 1435 und 68 BGB. gegeben sind; im Abs. 3 des § 15 HGB. ist zudem nur vom Geschäftsverkehr die Rede [23]).

Eine sogen. positive Publizitätswirkung erzielt der § 15 Abs. 2 HGB. Ist die Tatsache eingetragen und bekanntgemacht worden, so muß ein Dritter sie gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß er sie weder kannte noch kennen mußte. Gemäß § 122 BGB. liegt ein „kennen müssen" dann vor, wenn die Unkenntnis (Nichkennen) auf Fahrlässigkeit beruht. Der meist recht schwierige Beweis, daß die Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit beruht, ist vom Dritten zu führen. Zum Beispiel: Der Widerruf einer Prokura ist eingetragen und bekanntgemacht. Nimmt der ehemalige Prokurist von einem Dritten ein Darlehen auf, so kann der Dritte das Darlehen vom Kaufmann, nicht fordern; ausgenommen ist nur der

---

21) Anders nur Cosack, Handelsr. S. 19.
22) So die ganz allgemein herrschende Lehre.
23) Müller-Erzbach S. 70.

Fall, daß der Dritte von dem Eintrag trotz aller Sorgfalt nichts wissen konnte. In diesem Fall trägt der Nächstbeteiligte den Schaden. Die besondere rechtliche Behandlung einer gegenüber den gewöhnlichen Verhältnissen vermehrten Gefahr, in dem Sinne, daß diese zu Lasten des die vermehrte Gefahr in den Verkehr Einführenden gehen soll, ist häufig in der Rechtsordnung [24]). Im übrigen stellt gerade der § 15 Abs. 2 HGB. eine Vorschrift im Sinne der Rechtssicherheit dar.

Im § 15 Abs. 2 HGB. ist lediglich davon die Rede, daß der Dritte den Eintrag gegen „sich gelten lassen" muß. Davon, daß der Eintrag, wenn er falsch ist, also den Tatsachen nicht entspricht, dem vertrauenden Dritten gegenüber als richtig zu gelten habe, ist nichts gesagt. Wollte man das annehmen, so würde der Eintrag vollen öffentlichen Glauben genießen; das ist abzulehnen. Lediglich dem Schweigen des Registers darf man trauen. Ist z. B. eine ordnungsmäßig erteilte Prokura widerrufen worden, der im Register enthaltene Eintrag aber nicht gelöscht worden, so kann der Dritte auf den Eintrag vertrauen; nur wenn der Dritte positive Kenntnis von dieser Tatsache hat, so muß er sie gegen sich gelten lassen. Es soll nicht unredliches Verhalten unterstützt werden. Uebrigens tritt im letzten Punkt die zwischen dem Handels-, Güterrechts- und Vereinsregister bestehende Verwandtschaft zutage.

Diese Regelung hat vielfach zu Unbilligkeiten geführt. Der Geschädigte wird sich oft nicht schadlos halten können. Ebenso kann eine derartige Regelung Härten gegenüber dem Nächstbeteiligten haben.

Beispiel 1: A meldet statt B versehentlich C als Prokuristen zur Eintragung an. Bevor die Eintragung veröffentlicht ist, nimmt C von D ein Darlehen auf. D gab das Darlehen nach Einsicht des Registers. Plötzlich bemerkt A sein Versehen und verhindert die Veröffentlichung. In diesem Fall kann D von A das Darlehen nicht zurückverlangen, weder über § 15 Abs. 1 noch über § 15 Abs. 2 BGB.

Oder:

---

24) Jung in ArchZivPrax. Bd. 117 S. 73 . . . . Dieser Grundsatz kommt am deutlichsten im § 15 Abs. 2 letzt. Halbs. HGB. zum Ausdruck.

Beispiel 2: Dem Betrüger B gelingt es, sich als Prokuristen des A eintragen zu lassen, Der Eintrag wird veröffentlicht. B nimmt von dem auf den Eintrag trauenden C ein Darlehen auf, und zwar zu einer Zeit, als A schon die Möglichkeit gehabt hatte, für die Beseitigung der Unrichtigkeit zu sorgen. Hier hat C über § 15 HGB. keine Ansprüche gegen A.

Es lassen sich beliebig viele Beispiele mit derartig unbefriedigenden Ergebnissen bilden.

Um diesem Mißstand abzuhelfen, sind im Laufe der Zeit die oben dargestellten zwei Sätze, die jetzt als Gewohnheitsrecht angesehen werden, herausgebildet worden. Auf Grund des ersten Satzes kann im ersten Beispiel D von A das Darlehen zurückverlangen; die Anmeldung zum Handelsregister wird als eine in handelsüblicher Weise abgegebene Erklärung angesehen. Auf Grund des zweiten Satzes muß A dem C im zweiten Beispiel zahlen. Erfuhr z. B. A. durch einen Geschäftsfreund von der unrichtigen Eintragung, so haftet er dem C.

Neuerdings will man[25]) dem Nächstbeteiligten eine Nachprüfungspflicht im Hinblick auf den Eintrag und die Veröffentlichung aufgeben. Bei einer derartigen Regelung ist der Beamte oder der Staat im Falle einer unrichtigen Eintragung der Haftung entzogen. Besteht nämlich eine Nachprüfungspflicht für den Nächstbeteiligten, so ist die Beseitigung der unrichtigen Eintragung von ihm schuldhafterweise unterlassen worden und er haftet. Es geht nicht an, zu sagen, jeder habe bei der heutigen Ueberlastung der Gerichte mit unrichtigen Eintragungen zu rechnen.

Einer derartigen Ansicht muß mit Entschiedenheit entgegengetreten werden. Wem sollte man denn Vertrauen entgegenbringen, wenn nicht den Gerichten?

Das Urteil des Reichsgerichts aus dem Jahre 1929[26]) hat nun in diese Lehre, wie sie einmütig von Theorie und Praxis vertreten wird, Verwirrung gebracht. Der Tatbestand ist folgender: Eine offene Handelsgesellschaft als Grundstückseigentümerin hat dem Beklagten eine Gesamtsicherungshypothek bestellt, und zwar durch

---

25) Staub, Einleitung zu § 15; Praußnitz in Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht 1930 S. 10 ff.

26) RGZ. 125, 228.

den zur Zeit der Verfügung im Handelsregister eingetragenen Gesellschafter. Dieser aber war der Gesellschaft nur zum Schein beigetreten; die Gesellschaft wurde in Wirklichkeit von vier anderen Personen gebildet. Sie ist später aufgelöst, ihr Vermögen von einem der Gesellschafter übernommen worden, dessen Rechtsnachfolger nun auf Löschung der Hypothek klagt. Die erste Instanz hat verurteilt, die zweite abgewiesen. Das Reichsgericht bestätigt mit folgender Begründung: Die jeweiligen Gesellschafter einer OHG. sind ins Handelsregister einzutragen (§§ 106, 107 HGB.). Solange nicht die wahren Gesellschafter in das Register eingetragen sind, ist die eintragungspflichtige Tatsache des richtigen Gesellschafterbestandes nicht ins Register eingetragen. Diese nicht eingetragene Tatsache kann die Gesellschaft einem Dritten, der sich mit ihr durch einen fälschlich eingetragenen Nichtgesellschafter rechtsgeschäftlich einläßt, nicht entgegensetzen, wenn der Dritte den wahren Sachverhalt nicht kennt. Der Dritte ist also gegen jeden Einwand der Gesellschaft aus der unrichtigen Eintragung des Gesellschafterbestandes im Handelsregister durch § 15 Abs. 1 BGB. geschützt.

Das Ergebnis, zu dem das Reichsgericht kommt, ist richtig; die Begründung ist abzulehnen [27]). Die Entscheidung ist nur deshalb richtig, weil dem Dritten der erste Gewohnheitsrechtssatz zur Seite steht. Gründet man die Entscheidung auf § 15 Abs. 1 HGB., so bedeutet der in den Gründen angeführte Satz, anders angewandt, nichts anderes, als daß der Dritte sich auf die Richtigkeit des Eintrages der Gesellschaft gegenüber berufen kann. Damit wird dem Register öffentlicher Glauben beigelegt. Der Fehler entsteht dadurch, daß man, wie das Reichsgericht annimmt, daß die Gesellschaft die nicht eingetragene Tatsache — nämlich den richtigen Gesellschafterbestand [28]) — dem Dritten entgegensetzt. Das tut die Gesellschaft in Wirklichkeit gar nicht; sie wendet vielmehr ein, daß die eingetragene Tatsache unrichtig ist [29]). Man gibt dem

---

27) So auch Mitteis in Zentralbl. f. Handelsr. 1930 S. 366; Jacobi in JW. 1929 S. 2943; Flechtheim in JW. 1929 S. 2943; Nord in JW. 1929 S. 2944.

28) Der Standpunkt, daß der richtige Gesellschafterbestand als „eine einzutragende Tatsache" anzusehen ist, ist schon recht angreifbar.

29) s. auch die von Mitteis gegebenen Beispiele. Mitteis a. a. O. S. 366.

Handelsregistereintrag, vom Standpunkt des Reichsgerichts betrachtet, die Kraft des öffentlichen Glaubens, wenn man sagt, daß eine richtige eintragungsbedürftige, aber nicht eingetragene Tatsache nicht geltend gemacht werden darf, weil sie nicht eingetragen ist.

Neuerdings wird das Handelsregisterrecht, das sich durchaus bewährt hat, von Praußnitz [30]) angegriffen und als reformbedürftig bezeichnet. Nach Praußnitz bleiben fünf Fälle übrig, in denen das Handelsregister dem hilfesuchenden Dritten den Schutz versagt.

Fall 1: Ueber das Vermögen einer Kommanditgesellschaft, die von A mit zwei Minderjährigen geschlossen war, wurde Konkurs eröffnet. Die Minderjährigen machten bei Eröffnung die Nichtigkeit des Gesellschaftervertrages wegen mangelnder Genehmigung des Vormundschaftsgerichts geltend. Hier entschied das Reichsgericht: Die Minderjährigen können sich auf die Nichtigkeit berufen, denn eine Eintragung ins Handelsregister kann nur für denjenigen bindend sein, der die Eintragung selbst anerkennen muß. Dieses Urteil, meint Praußnitz, sei unbillig, da es die Gläubiger für die Ungültigkeit des Vertrages haftbar mache, obwohl sie nicht in der Lage waren, diesen Umstand zu prüfen. Die Verstärkung des Schutzes vor Geschäftsunfähigen sei geboten. Sei das auch für den freien Verkehr hart, so erscheine ein Schutz doch dort angebracht, wo die Erklärung durch Aufnahme in ein Register eine öffentliche Sanktion erhält.

Hier dreht es sich überhaupt nicht um ein handelsregisterrechtliches Problem, sondern vielmehr um eine Frage des Allgemeinen Teils des BGB. Im übrigen erscheint auch eine derartige Regelung ganz unmöglich. Hierfür nur ein Beispiel: Eine von einem Minderjährigen erteilte Prokura hätte ohne Eintragung keine Wirkungen, wohl aber wenn sie eingetragen wäre. Die Ansicht ist undurchführbar.

Fall 2: „Inhalt der Anmeldung und Eintragung fallen auseinander". Als Beispiel kann das oben S. 31 dargestellte Beispiel 1 gelten, mit der Abänderung, das C anstelle des B. durch Versehen des Registerbeamten eingetragen wird. Sodann kann sich zwar

30) Praußnitz in Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht 1930 S. 10 ff.

D nicht an A halten, wohl aber an den Beamten (§ 839 BGB.)[31] oder den Staat (Art. 131 RV.). Auf die tatsächliche Schadloshaltung allein aber kommt es an. Schwierigkeiten würden sich nur da ergeben, wenn man nicht mit dem Reichsgericht annehmen würde, daß jeder Staatsbürger einen Anspruch darauf hat, daß die Registerbeamten seine berechtigten Interessen nicht durch ungesetzliche oder sonst pflichtwidrige Amtsführung verletzen.

Fall 3: „Eintragung und Veröffentlichung fallen inhaltlich auseinander". Wie Paußnitz richtig meint, sind hier Eintragung und Veröffentlichung wirkungslos. Der Geschädigte wird sich aber immer, was Paußnitz nicht erwähnt, an den halten können, der für die Verschiedenheit verantwortlich ist, also in der Regel an den Richter oder den Staat.

Fall 4: „Durch das zeitliche Auseinanderfallen von Eintrag und Veröffentlichung treten Unbilligkeiten auf". Das ist durchaus nicht der Fall. Verläßt der Dritte sich auf den Eintrag, so ist er auf Grund des ersten Gewohnheitsrechtssatzes geschützt. Paußnitz behauptet, daß der Nächstbeteiligte die Eintragung vor erfolgter Veröffentlichung nicht gegen sich gelten lassen braucht. Das ist nach der ganz allgemein herrschenden Lehre unrichtig. Der Nächstbeteiligte aber haftet mit Recht, denn in der Anmeldung liegt die Abgabe einer Erklärung in handelsüblicher Weise.

Fall 5: „Die Eintragung ins Handelsregister erfolgt nicht auf Veranlassung des Nächstbeteiligten." Als Beispiel sei das auf S. 59 dargestellte Beispiel 2 gegeben. Dieser Fall ist oben eingehend behandelt. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Nächstbeteiligte unbillig schwer getroffen werden kann und inwiefern eine solche Eintragung für die Rechtssicherheit „gefährlich" werden kann. Unterläßt der Nächstbeteiligte verschuldet die Beseitigung der Unrichtigkeit, so ist es nur recht und billig, daß er haftet. Ist das nicht der Fall, so ist der Dritte das Opfer des Betrügers geworden; der Nächstbeteiligte gab nicht die geringste Veranlassung dazu; der Dritte kann mit Recht den Schaden abwälzen.

31) Neuestens führt das RG. in JW. 1930 S. 1383 aus: Jeder Staatsbürger hat einen öffentlich-rechtlichen Anspruch darauf, daß der Registerbeamte seine berechtigten Interessen nicht durch ungesetzliche oder sonst pflichtwidrige Amtsführung verletzt.

Die Ausführungen von Praußnitz können nicht davon überzeugen, daß das Handelsregisterrecht reformbedürftig ist. An den dargestellten Beispielen ist gezeigt, daß Verkehrs- und Rechtssicherheit richtig gegeneinander abgegrenzt sind. Allerdings ist durch die Einführung der Formerfordernisse die Leichtigkeit des Verkehrs beschränkt; das ist das kleinere Uebel.

§ 12. 2. Das Gnossenschaftsregister.

Für die die Genossenschaften betreffenden Eintragungen ist ein besonderes Register vorgesehen, das von den Amtsgerichten geführt wird (§ 10 GenGes.). Maßgebend [32]) für die Führung und Anmeldung ist die Verordnung über das Genossenschaftsregister in der Fassung vom 22. November 1923. Das formelle Publizitätsprinzip kommt im § 12 Abs. 3, 156 GenGes., § 26 A. V. zum Ausdruck.

Wie im allgemeinen Teil hervorgehoben wurde, besteht eine Rechtsvermutung für das Bestehen des eingetragenen Rechts und für das Nichtbestehen des wieder gelöschten Rechts [33]). Für die Eintragungen in die mit dem Register verbundene Genossenliste hat das Reichsgericht [34]) diesen Grundsatz hinsichtlich des eingetragenen Rechts ausgesprochen.

Das [35]) Publizitätsprinzip, wie es in § 15 HGB. zum Ausdruck kommt, gilt für eingetragene und registerpflichtige Tatsachen nur da, wo es das Genossenschaftsgesetz vorsieht, wie z .B. im § 29 GenGes. Das folgt aus dem Bestand solcher Sonderbestimmungen.

§ 29 Abs. 1 und 2 GenGes. hatte bis Mai 1923 folgenden Wortlaut: „Eine Aenderung des Vorstandes, eine Beendigung der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes sowie eine Aenderung des Statuts rücksichtlich der Form für Willenserklärungen des Vorstandes kann, solange sie nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen und öffentlich bekanntgemacht ist, von der Genossenschaft einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß dieser von der Aenderung oder Beendigung kenntnis hatte.

32) Gierke, Handelsr. S. 460.
33) So auch Müller-Erzbach, Handelsr. S. 371.
34) RGZ. 68, 92.
35) So Müller-Erzbach a. a. O. S. 371.

Nach der Eintragung und Bekanntmachung muß der Dritte die Aenderung oder Beendigung gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß er sie weder kannte, noch kennen mußte."

Durch [36]) § 35 GenGes. sind diese für Mitglieder des Vorstandes gegebenen Vorschriften auf Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern ausgedehnt und durch § 86 GenGes. auch auf die Liquidatoren.

Durch das Gesetz zur Aenderung des Gesetzes, betreffend der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 12. Mai 1923 Art. 1 Ziff. 4 sind die bei der obigen Wiedergabe der Gesetzesstelle unterstrichenen Worte gestrichen worden [37]).

Der Wortlaut des § 29 GenGes. entspricht also fast des des § 15 HGB. Lediglich die Veröffentlichungspflicht ist gefallen. Dementsprechend hat die Eintragung ins Genossenschaftsregister jeweils die Wirkung und Bekanntmachung im Handelsregister [38]). Ist aber eine ins Genossenschaftsregister einzutragende Tatsache (§§ 29 Abs. 1, 35, 86 GenGes.) nicht eingetragen, so ist ein derartiger Tatbestand entsprechend zu beurteilen, wie eine ins Handelsregister nicht eingetragene und bekanntgemachte Tatsache.

Unbilligkeiten wird durch die auch hier geltenden zwei Gewohnheitsrechtssätze vorgebeugt.

Das Publizitätsprinzip gilt jedoch nur dort, wo es das Genossenschaftsgesetz, wie oben dargelegt ist, besonders vorsieht [39]). (so in §§ 29 I, 35, 86 GenGes.).

In diesem Sinne sind Aenderungen des Vorstandes, der Liquidatoren oder die Beendigung der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes eintragungspflichtige Tatsachen.

Genossenschafts- und Handelsregister unterscheiden sich somit grundsätzlich nicht.

---

36) Buchrucker in Blätt. f. Genoss. 1927 S. 640.

37) Buchrucker in Blätt. f. Genoss. 1927 S. 640 . . . der damit verbundene Zweck ist der, den Genossenschaften Kosten zu sparen.

38) So auch Buchrucker, in Blätt. f. Genoss. 1927 S. 640; Parisius-Krüger S. 191.

39) So Müller-Erzbach S. 371; Gierke a. a. O. S. 460.

§ 13. 3. Das Vereinsregister.

Das Vereinsregister wird bei den Amtsgerichten geführt. Der Zweck eines Vereins, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll, darf nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein (§ 21 BGB.). Gegenstand der Eintragung sind Namen, Sitz des Vereins, der Tag der Satzungserrichtung, Bestimmungen, die die Vertretungsmacht des Vorstandes betreffen oder die Beschlußfassung des Vorstandes abweichend von gesetzlichen Bestimmungen regeln (§ 64 BGB.). Das Gesetz überträgt dem Registerführer eine Prüfungspflicht dahin, daß die Anmeldung zur Eintragung formell den Gesetzen entspricht. §§ 56—61 BGB. Das formelle Publizitätsprinzip offenbart sich im § 79 BGB.

Dem Register verleiht der § 68 BGB. eine beschränkte Rechtsscheinswirkung[40] (Register mit Rechtsschein).

§ 68 BGB. lautet: „Wird zwischen bisherigen Mitgliedern des Vorstandes und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die Aenderung des Vorstandes dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt gemacht ist. Ist die Aenderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, eine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht."

Zweck der Vorschrift ist die Sicherung des Verkehrs. Dem Zweck entspricht es, wenn man eine Rechtsvermutung für das Bestehen des eingetragenen und für das Nichtbestehen des wieder gelöschten Rechts annimmt[41]); das Prinzip[42]) ist im allgemeinen Teil dargestellt. Im Zusammenhang sei jedoch nochmals darauf hingewiesen, daß das Prinzip im § 69 BGB. für das Vereinsregisterrecht zum Ausdruck kommt. Nach § 69 BGB. können Behörden auf die Richtigkeit des Eintrags vertrauen.

---

40) Jung, Bürgerliches Recht, S. 546.

41) Brand-Meyer z. Gottesberge a. a. O. S. 16; ähnlich Oertmann a. a. O. S. 204 ff. § 68 BGB. . . . . § 68 bewirkt eine durch die Eintragung geschaffene Rechtsvermutung.

42) Vgl. Allgem. Teil S. 16 ff.

Im Hinblick auf die materiellen Wirkungen gilt folgende Regelung [43]).

Das Vereinsregister genießt keinen öffentlichen Glauben; auf die Eintragung dürfen Dritte nicht unbedingt vertrauen. Ist z. B. der eingetragene Vorstand in Wirklichkeit nicht Vorstand gewesen, so kann dem Dritten die wahre Tatsache vom Verein entgegengesetzt werden [44]).

Lediglich dem Schweigen [45]) des Registers darf man dahingehend trauen, daß keine Abweichung von der anscheinenden Rechtslage besteht. Nur insofern sind also Dritte geschützt, als eine nichteingetragene Tatsache, ihr Nichtwissen vorausgesetzt, keine Wirkung hat oder daß sich eine eingetragene richtige Tatsache nicht geändert hat. In dieser Wirkung, stimmen Handels-, Genossenschafts-, Vereins- und Güterrechtsregister überein. Das Handelsregister hat dem Vereins- und Güterrechtsregister als Vorbild gedient. Eine derartige Regelung erklärt sich, wenn man bedenkt, daß der Dritte wohl prüfen kann, ob eine Tatsache eingetragen ist, daß er aber nicht wissen kann, ob etwas nicht geschehen ist [46]).

Auch die Verteilung der Beweislast erinnert an die der §§ 15 HGB., 29 GenGes. Will der Verein dem Dritten eine nichteingetragene Tatsache entgegenhalten, so muß der Verein dem Dritten die Kenntnis beweisen. Ist eine Aenderung eingetragen, dann muß der Dritte beweisen, daß er die Aenderung nicht kannte und auch sein Nichtkennen nicht auf Fahrlässigkeit beruhte. Hierbei ist zu beachten, daß vom Dritten nicht verlangt werden kann, daß er in allen Fällen unmittelbar vor Vornahme eines Rechtsge-

---

43) Uebereinstimmend Jung a. a. O. S. 546; Soergel Bürg. Gesetzbuch, zu § 68, RGRKomm. zu § 67, Leonhard a. a. O. S. 21; Planck a. a. O. zu § 68; Oertmann a. a. O. zu § 68; Wellspacher a. a. o. S. 22 ff.; Enneccerus-Nipperdey, Allgem. Teil § 102.

44) A. M. nur Staudinger zu § 27 BGB. I, 13, der einen gehörig angemeldeten und eingetragenen Vorstand auch für den Fall, der Ungültigkeit seiner Bestellung, als legitimiert ansieht. Diese Ansicht ist mit § 68 unvereinbar.

45) s. Leonhard a. a. O. S. 179 über § 1435 BGB.

46) Vgl. auch S. 56.

schäfts sich über Person und Befugnisse der Vorstandsmitglieder durch Einsicht ins Register unterrichtet[47]).

Die gleiche Rechtsscheinswirkung besteht für Abweichungen von der gewöhnlichen Vertretungsmacht des Vorstandes, die diese beschränken; außerdem für Abweichungen von der regelmäßigen Art seiner Beschlußfassung; also insbesondere bei der Bestimmung, daß anstelle des bloßen Mehrheitsbeschlusses der mehreren Vorstandsmitglieder eine erhöhte Mehrheit oder Einstimmigkeit zu einem gültigen Beschluß erforderlich ist[48]).

Die Ansicht, daß durch den § 68 BGB. den an einem Rechtsgeschäft beteiligten Personen ein Wahlrecht gegeben sei, ob das Geschäft gelten solle oder nicht, ist fast ganz aufgegeben[49]). Der Gesetzgeber trifft auch hier eine objektive Regelung; zu anderer Ansicht kann man nur kommen, wenn man sich lediglich an den Wortlaut hält. Bedenkt man, daß die Vorschrift im Interesse der Verkehrssicherheit geschaffen wurde, so ist kein anderes Ergebnis möglich. Beispiel: Ein Verein kann einem Dritten gemäß § 68 Abs. 1 BGB. eine Vorstandsänderung nicht entgegensetzen, da der Eintrag nicht erfolgte und der Dritte von der Aenderung nichts wußte. Hier ist der Zweck erreicht; der Verein ist aus Gründen der Verkehrssicherheit gebunden (§ 68 BGB.) im Gegensatz zu § 177 BGB. Nun sollte der Dritte, dessen Rechtszweck völlig erreicht ist, seinerseits ein Wahlrecht haben, so daß die erstrebte Rechtssicherheit trotzdem nicht eintrete?[50]) Sobernheim[51]) weist darauf hin, zu welchen unerträglichen Ergebnissen eine derartige Ansicht führt. Im § 68 ist ebenso wie

47) RGRKomm. § 67 BGB.

48) Jung a. a. O. S. 546.

49) Anders nur Cosack, Lehrb. d. bürgerl. Rechts S. 94.

50) Soberheim a. a. O. S. 20.

51) Soberheim a. a. O. S. 22 . . . der Vorstand eines geselligen Vereins in einem kleinen Städtchen wechselt am 1. Januar beim Wirt des einzig geeigneten Gasthofes einen Saal zu einer Feier zu mieten. Er mietet im Namen des Vereins, ohne daß der Wirt weiß, daß er nicht mehr Vorsitzender ist und ohne daß die Aenderung eingetragen ist. Als der neue Vorsitzende gelegentlich mit dem Wirt spricht, erklärt der Wirt, er behalte es sich noch vor, ob er das Geschäft gelten lasse oder nicht, da er inzwischen von dem Vorstandswechsel erfahren habe; ehe er sich erkläre, müsse er sehen, ob er den Saal noch günstiger vermieten könne. . . .

in den §§ 1344, 1435 BGB. — auch hier wird ein Wahlrecht behauptet — eine objektive Regelung getroffen.

Im übrigen haftet der Verein in allen Fällen, wo der Dritte nicht durch § 68 BGB. geschützt ist, nach allgemeinen Regeln, zum Beispiel auf Grund besonderer Genehmigung, § 177 BGB.

Es läßt sich behaupten, daß sich das Vereinsregisterrecht grundsätzlich bewährt hat. Unbillige Entscheidungen sind selten erfolgt. Allerdings wären auch diese Ergebnisse vermieden worden, wenn dem Vereinsregister, wie es der ungarische Entwurf [52]) tut, öffentlicher Glauben eingeräumt worden wäre.

Daß derartig wenig unbillige Entscheidungen erfolgten, liegt in der Natur des Gegenstandes. Nur nichtwirtschaftliche Vereine können im Register eingetragen werden. Auf nicht wirtschaftlichen Gebieten pflegt sich aber die Korruption, wie sie auf wirtschaftlichem Gebiete sich besonders in der Nachkriegszeit gezeigt hat, nicht auszubreiten. So wird es selten zu bewußt unrichtigen Anmeldungen und folgeweise Eintragungen kommen. In derartigen Fällen dürfte der vertrauende Dritte meist über § 826 BGB. Schadensersatz bekommen; z. B. der Verein beschließt zur Irreführung des Verkehrs, den A als Vorstandsmitglied, obwohl er es nicht ist, eintragen zu lassen; allerdings wird dem Dritten der Nachweis schwer fallen.

Zweitens fällt ins Gewicht, daß der Rechtsverkehr, für den das Vereinsregister Bedeutung hat, an Inhalt und Umfang weitaus geringer ist, als der Rechtsverkehr, auf den das Handelsregister Einfluß hat. So muß es notwendigerweise selten zu unbilligen Entscheidungen kommen.

Unerträgliche Endergebnisse pflegen dort aufzutreten, wo der auf den falschen Eintrag vertrauende Dritte weder über § 826 BGB. vom Verein noch vom Registerführer über § 839 BGB. oder vom

52) § 63 des ungar. Entwurfs lautet: „Dritten Personen gegenüber ist hinsichtlich der der Eintragung unterliegenden Umstände der Inhalt des Vereinsbuches maßgebend, insofern nicht die betr. dritte Person von der Unrichtigkeit des Inhalts Kenntnis hatte."

Diese Bestimmung ist nicht Gesetz geworden, denn zu einer Kodifikation ist es trotz zwanzigjähriger Vorarbeiten der gesamten ungarischen Juristenwelt nicht gekommen. So Almási, Ungarisches Privatr. 1. Bd. 1922 S. VI.

Staat Art. 131 RV., beispielsweise, wenn vom Verein fahrlässig eine unrichtige Tatsache angemeldet und vom Beamten eingetragen wird, Ersatz verlangen kann.

In allen Fällen, wo fahrlässigerweise falsche Anmeldungen und daher Eintragungen von seiten der Vereinsorgane geschehen, kann sich der Dritte nicht an den Verein halten. Im Grundbuchrecht bewirkt der öffentliche Glaube, im Handelsregister und Genossenschaftsregisterrecht bewirken die Gewohnheitsrechtssätze „gerechte" den Veranlasser und nicht den vertrauenden Dritten treffende Entscheidungen. Aehnliche Bestimmungen finden sich im Vereinsregisterrecht nicht. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich [53]), das Vereinsregister mit ähnlichen Wirkungen zu versehen, wie sie an das Handelsregister geknüpft sind. [54]) § 68 BGB. besteht also nicht nur im Interesse der Verkehrssicherheit; das Interesse der Rechtssicherheit ist, wie dargestellt wurde, ebenfalls betont [55]).

Gegen die Führung von Vereinsregistern spricht die Tatsache, daß die durch das Register vermittelte Publizität tatsächlich nicht besteht. In ganz wenigen Fällen sieht ein mit einem Verein in Rechtsverkehr tretender Dritter das Register ein. Es ist jedoch kein anderes den Schutz des Dritten sicherstellendes Mittel ersichtlich; es gibt hier keinen „natürlichen äußeren Tatbestand", auf den sich der Dritte verlassen könnte. So ist das Vereinsregister als Formerfordernis notwendig. Wer wichtige Rechtsgeschäfte mit Vereinen abschließt und sichergehen will, muß eben das Register einsehen.

---

53) So wohl auch im Ergebnis Wellspacher a. a. O. S. 25.

54) Eine derartige Lösung würde auch der Auffassung des Publikums gerecnt werden; das öffentliche Register ruft beim Laien das Gefühl wach, daß er sich auf das Eingetragene verlassen könne.

55) Interessant ist die Erklärung Wellspachers a. a. O. S. 23 „Die Normierung eines Gedankens, der mit Verkehrsinteresse gar nichts zu tun hat. Das Gesetz geht, wie die Stilisierung des § 68 zeigt, davon aus, daß gewisse Aenderungen, um gegen Dritte Wirksamkeit zu erlangen, der Eintragung in Register bedürfen. Daraus ergibt sich als Kehrseite der Schutz des gutgläubigen Dritten in der Form, daß er nichteingetragene Aenderungen nicht gegen sich gelten lassen braucht."

§ 14. 4. Das Güterrechtsregister.

Das Güterrechtsregister wird von den Amtsgerichten geführt. Das Register hat den Zweck, Abweichungen von der anscheinenden ehelichen Vermögensrechtslage im Interesse des Verkehrs zu bekunden. Der Registerführer hat darauf zu achten, daß die formellen Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt sind, §§ 127, 128, 161 FGG., 1560 BGB. Der Grundsatz der formellen Oeffentlichkeit ist in den §§ 1562, 1563 BGB. festgelegt.

Eine beschränkte Rechtseinkirkung wird dem Register durch den § 1435 BGB. zuteil. § 1435 BGB. lautet: „Wird durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen oder geändert, so können einem Dritten gegenüber aus der Ausschließung oder der Aenderung Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ausschließung oder die Aenderung in dem Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Dritten bekannt war.

Das gleiche gilt, wenn eine in dem Güterrechtsregister eingetragene Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag aufgehoben oder geändert wird."

Im Sinne der Rechtsscheinstheorie besteht eine Rechtsvermutung für das Bestehen des eingetragenen und für das Nichtbebestehen des wieder gelöschten Rechts [56]).

In materieller Hinsicht hat der § 1435 BGB. folgende Wirkunkungen [57]).

Das Güterrechtsregister genießt nicht wie das Grundbuch öffentlichen Glauben. Voraussetzung für die Wirksamkeit einer vertraglichen Regelung im Güterrechtsregister ist demnach immer

---

56) Vgl. die Ausführungen im Allgemeinen Teil, S. 16 ff. So Kuttner a. a. O. S. 166 ff.; Brand-Meyer zum Gottesberge a. a. O. S. 16.

57) Uebereinstimmend Planck § 1435; Staudinger a. a. O. § 1435; Opet-v.Blume a. a. O. § 1435; Soergel a. a. O. § 1435; Wolff, Familienrecht, § 42.

ein vollgültiger Ehevertrag; wenn der Schutz des § 1435 BGB. eingreifen soll, so muß ein derartiger Vertrag in der gehörigen Form (§ 1434 BGB.) geschlossen sein und darf z. B. auch nicht auf Grund der §§ 116 ff. BGB. wegen Mangels in der Willenserklärung nichtig sein. Nur dem Schweigen des Registers darf man trauen; ebenso wie dem des Handels-, Genossenschafts-, Vereinsregisters. Man hat hier von einer negativen Publizitätswirkung des Registers gesprochen. Man darf dem Register dahingehend trauen, daß keine Abweichung von der „anscheinenden" Rechtslage besteht. Eine Abweichung vom gesetzlichen Güterstande, den ein Dritter in der Regel als Güterstand einer Ehe voraussetzen darf, kann nur dann demjenigen, der mit einem Ehegatten ein Rechtsgeschäft vorgenommen hat, oder gegen einen ein rechtskräftiges Urteil geltend macht, entgegengesetzt werden, wenn sie eingetragen war oder dem Dritten bekannt war. Ist also z. B. Gütertrennung vereinbart, aber nicht eingetragen, so kann derjenige, dem der Ehemann ein Grundstück der Frau vermietet, sich auf den § 1423 BGB. berufen, denn die Ehefrau kann dem Redlichen die Tatsache, daß Gütertrennung besteht, nicht entgegenhalten.

Zugunsten des Dritten wird die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts oder Urteils so beurteilt, als ob der gesetzliche oder eingetragene vertragsmäßige Güterstand zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder des Eintritts der Rechtshängigkeit noch bestanden hätte. Einwendungen [58]), die dem Dritten auch bei dem von ihm als bestehend angenommenen Güterstand entgegenstehen würden, muß er gegen sich gelten lassen. Wenn der Dritte die Eigenschaft der Frau als Ehefrau nicht kannte, so muß er dennoch die Beschränkungen, denen die Ehefrau nach §§ 1395—1403 BGB. unterliegt, gegen sich gelten lassen, § 1404 BGB.

§ 1435 BGB. gewährt dem Gläubiger eines Ehegatten nicht das Recht der Befriedigung aus dem Vermögen des anderen Ehegatten, das seinem Zugriff im Falle des Bestehens des von ihm angenommenen Güterstandes unterliegen würde [59]); § 1435 bezieht sich nur auf die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts oder Urteils.

---

58) Staudinger a. a. O. S. 410 zu § 1435, 4b.
59) Warneyer a. a. O. § 1435 Anm. II.

Ebenso wie bei den §§ 892 BGB., 15 HGB., 29 GenGes., 68 BGB. schützt auch der § 1435 BGB. nur einen Erwerb durch Rechtsgeschäft, nicht aber z. B. einen Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung, des Arrests oder der einstweiligen Verfügung.

Wenn die Abweichung vom normalen oder eingetragenen Güterstand eingetragen ist, so kann sie dem Dritten entgegengesetzt werden. Der Nachweis, daß die Nichtkenntnis des Eintrags nicht auf Fahrlässigkeit beruht, ist für den Dritten ohne Bedeutung; im § 15 Abs. 2 HGB., 29 Abs. 2 GenGes., § 68 BGB ist dieser Fall anders geregelt. Die Vorbehaltsguteigenschaft von Gegenständen muß also eingetragen sein, wenn die Ehefrau sie dem Dritten, der behauptet, daß der Mann gemäß § 1376 BGB. über den betreffenden Gegenstand allein verfügen konnte, entgegenhalten will.

Die Beweislast trifft denjenigen, der sich auf den Eintrag, die Kenntnis der Ausschließung, Aufhebung oder Aenderung beruft. Im § 1435 BGB. ist ebenso wie im § 15 HGB., § 68 BGB. eine objektive Regelung getroffen worden; der Dritte hat kein Wahlrecht, ob das Geschäft gelten solle oder nicht [60]).

Das Anwendungsgebiet des § 1435 BGB ist durch die einzelnen meist im Familienrecht verstreuten Vorschriften ziemlich ausgedehnt; so z. B. durch § 1355 Abs. 2 BGB. ,im Hinblick auf die Wirksamkeit der Beschränkung der Schlüsselgewalt, durch § 1431 Abs. 1 BGB. hinsichtlich der Gütertrennung. Nach den §§ 1426, 1431, 1371 BGB. stehen die Fälle der Bildung von Vorbehaltsgut durch Gesetz oder den Willen eines Dritten (§§ 1366, 1367, 1369, 1370 BGB.) den vertragsmäßigen Aenderungen gleich. Man denke ferner daran, daß § 1435 Abs. 2 BGB. Anwendung findet, wenn die im Güterrechtsregister eingetragene Regelung der Verhältnisse kraft Gesetzes endigt (§§ 1470 Abs. 2, 1545 Abs. 2, 1549, 1531 Abs. 2, 1548 Abs. 2 BGB.) oder wenn durch Gesetz oder den Willen eines Dritten Vorbehaltsgut der Frau gebildet wird. (§§ 1440, 1441, 1526, 1549 BGB.).

60) Vgl. die Ausführungen zum Vereinsregister, S. 40 ff; so auch Sobernheim a. a. O. S. 24 ff.; die dort angeführten Beispiele beweisen die Unrichtigkeit der anderen Ansicht.

Das Güterregisterrecht hat sich grundsätzlich bewährt. Immerhin, könnte eingewandt werden, entstehen gewisse unerfreuliche Ergebnisse daraus, daß die Publizität des Güterrechtsregisters tatsächlich nicht besteht[61]); das Güterrechtsregister wird im Gegensatz zum Grundbuch und Handelsregister nur selten eingesehen. Man könnte daher behaupten, daß mit der Einrichtung eines derartigen Registers gegen den Grundsatz der Kongruenz zwischen dem zu schützenden guten Glauben und dem ihn rechtfertigenden äußeren Tatbestand verstoßen ist[62]). Beispiel: Zwei Ehegatten leben in eingetragener Gütertrennung. Der Mann veräußert Früchte von dem Grundstück der Frau, die nach gesetzlichem Güterstand ihm gehören würden (§ 1383 BGB.) In diesem Fall braucht die Frau die Veräußerung nicht gegen sich gelten lassen, auch nicht, wenn der Dritte redlich ist. Ist umgekehrt der Eintrag der Gütertrennung nicht erfolgt, so muß die Frau die Veräußerung gelten lassen. Diese Regelung, so könnte man weiter sagen, befriedigt nicht, da die Publizität des Güterrechtsregisters in Wirklichkeit nicht besteht, weil das Register selten eingesehen werde.

Diese Gedanken erweisen sich aber als unrichtig; denn das Register bezweckt den Schutz des Vorsichtigen, dessen, der das Register einsieht. Der Vorsichtige ist aber in jedem Falle geschützt. Wer das Register nicht prüft, muß die Folgen einer solchen Unterlassung tragen.

Uebrigens hat der Verkehr es vielfach verstanden, das Güterrechtsregister in seinen Wirkungen auszuschließen; vor etwaigen durch den Eintrag hervorgerufenen, überraschenden Wirkungen pflegt sich der Geschäftsmann oft dadurch zu schützen, daß er beide Eheleute vertraglich bindet.

Anderen Gefahren ist durch Auslegung des Register abzuhelfen. Das Güterrechtsregister kann dadurch, daß es nicht mit ähnlichen Wirkungen wie das Handelsregister versehen ist, zu Täuschung und folgeweise Schaden vertrauender Dritter führen. Es müssen ähnliche Grundsätze wie im Handelsregisterrecht gelten[63]). Insbesondere muß der auf dem Grundsatz von Treu und Glauben

61) Das haben sogar die Redaktoren zugegeben, Protokoll IV. S. 68.
62) Wellspacher a. a. O. S. 33 ff.
63) Wolff, Familienrecht § 42 IV, 2.

beruhende Satz gelten: „Erfährt ein Ehegatte, daß im Güterrechtsregister eine unrichtige Eintragung, die sich auf sein Güterrecht bezieht, geschehen ist, und versäumt es schuldhaft, den Eintrag berichtigen zu lassen, so muß er ihn gegen sich gelten lassen."

c) Die Register der Pfandrechte.

§ 15. 1. Das Schiffsregister.

Das Schiffsregister wird von den Amtsgerichten oder vom Konsul geführt. (§§ 4, 6, 26, 27 FlaggenGes. und §§ 120, 122 BinnenSchG.). Das Register hat verschiedene Zwecke; als Pfandbuch dient es dem privaten Recht, zur Kennzeichnung der Schiffseigenschaften u. a. dem öffentlichen Recht. Im Rahmen dieser Arbeit interessiert es als Pfandbuch. Eintragbar sind nur Seekauffahrteischiffe, soweit sie zur Führung der Reichsflagge befugt sind [64]) und gewisse größere Binnenschiffe [65]). Nur an derartigen Schiffen können Registerpfandrechte begründet werden. Auf alle anderen Schiffe finden die für die Verpfändung beweglicher Sachen geltenden allgemeinen Vorschriften Anwendung.

Das Verfahren für die auf Schiffsregisterpfandrechte bezüglichen Eintragungen ist dem grundbuchlichen Eintragungsverfahren nachgebildet (§§ 100—124 FGG.). In den §§ 5 FlaggenGes. und 121 BinnenSchGes. kommt der Grundsatz der formellen Oeffentlichkeit zum Ausdruck.

Die dem Register eine gewisse Rechtsscheinswirkung verleihende Vorschrift ist § 1262 BGB.

§ 1262 BGB. lautet: „Solange das Pfandrecht im Schiffsregister eingetragen ist, behält es im Falle der Veräußerung oder Belastung des Schiffes seine Kraft, auch wenn der Erwerber im guten Glauben ist.

Ist das Pfandrecht mit Unrecht gelöscht, so gelten im Falle der Veräußerung des Schiffes die Vorschriften des § 936 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 auch dann, wenn der Erwerber das Eigentum ohne Uebergabe erlangt; die Vorschrift des § 936 Abs. 3 BGB. findet keine Anwendung. Wird ein Pfandrecht, welches dem mit Un-

64) Reichsflaggen Ges. vom 22. Juni 1899.
65) BinnenSchGes. vom 20. Mai 1898.

recht gelöschten Pfandrecht im Range nachsteht, auf einen Dritten übertragen, so findet die Vorschrift des § 1208 S. 1 Anwendung."

Es besteht eine Rechtsvermutung für das Bestehen des eingetragenen und für das Nichtbestehen des wieder gelöschten Rechts[66]).

Materiellrechtlich ist folgende Regelung getroffen[67]). Das Schiffsregister genießt weder einen öffentlichen Glauben im Sinne des Grundbuchs, noch hat es die Publizitätswirkung des Handelsregisters, wohl aber ruft es in einzelnen Beziehungen Wirkungen hervor, die sowohl denen des Grundbuchs als auch des Handelsregisters ähneln. Die Verschiedenheit wird dadurch bedingt, daß das Schiffsregister im Gegensatz zum Grundbuch lediglich Pfandbuch ist. Das Schiffspfandrecht ist zwitterhaft, halb nach dem Vorbild des Fahrnispfandrechts, halb nach dem der Hypothek geordnet[68]). Das beruht wiederum darauf, daß das Schiffspfandrecht, also ein an beweglichen Sachen bestehendes Pfandrecht, kein Recht zum Besitz gewährt. So bestehen hypothekenrechtsähnliche Vorschriften bei der Begründung, dem Fahrnispfandrecht ähnliche Vorschriften bei der Uebertragung und Beendigung des Pfandrechts.

Nach § 1262 Abs. 1 erhält das eingetragene Pfandrecht bei Veräußerung oder Blastung auch Gutgläubigen gegenüber seine Kraft; die §§ 932, 1032 Abs. 2, 1208 BGB. finden keine Anwendung. Es ist nichts davon gesagt, daß die Eintragung als richtig zu gelten habe. Dritte können sich daher nicht auf den Eintrag berufen, wenn das Pfandrecht tatsächlich nicht bestand.

Besteht jedoch das eingetragene Pfandrecht, so ist dem Eintrag — ähnlich wie im § 15 Abs 2 HGB. dem Eintrag ins Handelsregister — eine Publizität dahingehend beigelegt, daß sich z. B. der Erwerber des Schiffes oder Pfandrechts nicht darauf berufen kann, daß er vom Pfandrecht nichts gewußt habe.

---

66) Kuttner in JheringsJ. S. 166 ff.; Brand-Meyer z. Gottesberge a. a. O. S. 16; ähnlich RGRKomm. zu § 1262 Anm. 2; RGZ. 42, 71; Planck a. a. O. § 1262 1; vgl. die Ausführungen im Allgem. Teil S. 16 ff.

67) Uebereinstimmend RGRKomm. § 1262; Jung a. a. O. S. 1002 ff.; Staudinger a. a. O. § 1262; Warn. a. a. O. § 1262; Planck a. a. O. § 1262; Wolff, Sachenr. § 175; Soergel a. a. O. § 1262; Biermann zu § 1262.

68) Wolff, Sachenr. § 175.

Voraussetzung des § 1262 Abs. 2 BGB. ist immer ein bestehendes zu Unrecht gelöschtes Pfandrecht. Nach § 1262 Abs. 2 S. 1 BGB. erlischt bei derartiger Voraussetzung das Pfandrecht, wenn das Schiff veräußert wird und der Erwerber bezüglich desselben im guten Glauben ist. In diesem Falle ist es gleichgültig, ob der Erwerber das Eigentum mit tatsächlicher Uebergabe oder ohne dieselbe erlangt hat, z. B. nach §§ 929 S. 2, 930, 931 BGB., 474 HGB., 639 HGB. Im Umfang dieses ganz bestimmten Sachverhalts und Buchinhalts ist hier dem Register öffentlicher Glaube beigelegt, denn der Eintrag wirkt bei gegebenem Tatbestand rechtsvernichtend [69]). Im Gegensatz zu § 1262 Abs. 1, der die Anwendung der Vorschriften zum Schutz des guten Glaubens in gewisser Beziehung — hinsichtlich eingetragener Pfandrechte — ausschließt, erweitert also § 1262 Abs. 2 den Schutz des gutgläubigen Erwerbers, denn es ist gleichgültig, ob der Erwerb durch Erlangung des unmittelbaren Besitzes erfolgt oder nicht; insofern besteht eine Abweichung von der Vorschrift des § 932 Abs. 1 S. 2, 3 BGB.

Bei einer Uebereignung des Schiffes unter den dargestellten Voraussetzungen durch Abtretung des Herausgabeanspruchs (§ 931 BGB.) erlischt das Pfandrecht auch des unmittelbaren Besitzers des Schiffes, denn § 936 Abs. 3 BGB. findet keine Anwendung.

Beim Erwerb der Vorrangsfreiheit im Falle der Uebertragung eines bestehenden Schiffspfandrechts ist eine Annäherung an den Grundsatz des § 892 (öffentlicher Glaube) ebenfalls ersichtlich. Für den Fall der Uebertragung eines eingetragenen Schiffspfandrechts an einen Gutgläubigen ist dadurch, daß § 1208 S. 1 Anwendung findet, die Rechtslage dieselbe, als ob das vorgehende bestehende, aber gelöschte Recht als nichtbestehend gilt.

Was für den Erwerber eines bestehenden Pfandrechts gilt, wird auch demjenigen zuteil werden müssen, dem nach unrichtiger Löschung des Pfandrechts ein neues Pfandrecht bestellt wird, nach Maßgabe des § 1208 und § 1266 BGB. [70]). Ist im ersteren

69) Planck a. a. O. § 1262 Bem. 2b.

70) So Staudinger § 1262 Bem. 2; Wolff, Sachenr. § 175 Anm. 6; dafür wohl auch Biermann a. a. O. § 1262 Bem. 3; Warneyer a. a. O. § 1262, Soergel a. a. O. § 1262 Bem. 3; ähnlich RGZ. Bd. 77 S. 1 ... ein im Ausland begründetes, im deutschen Schiffsregister nicht eingetragen gewesenes Pfandrecht steht einem im guten Glauben erworbenen Pfandrechte nach. Anders RGRKomm. zu § 1262 Bem. 3.

Fall nach dem Willen des Gesetzes der Registertatbestand geeignet, die Offenkundigkeit zu schaffen, welche im gemeinen Pfandrecht der Besitztatbestand als Grundlage und Rechtfertigung des Schutzes des gutgläubigen Erwerbs gewährt, so ist nicht erfindlich, weshalb das nicht ebensogut von dem Fall der Neuverpfändung soll gelten können und daher nach § 1266 BGB. gelten müssen [71]).

Für gesetzliche Pfandrechte (z. B. § 647 BGB.) oder Arrestpfandrechte gilt § 936 BG..' Ist ein derartiges Pfandrecht eingetragen, so findet § 1262 I Anwendung, ist es mit Unrecht gelöscht, so ist die Rechtslage nach § 1262 Abs. 2 zu beurteilen.

Dieselbe Regelung hat das Pfandrecht an einer Schiffspart erfahren (§ 1272 BGB.).

Das Schiffsregister hat sich im allgemeinen bewährt; allerdings können auf Grund des § 1262 Abs. 1 unbillige Entscheidungen erfolgen. Traut jemand unrechtem Schein, so ist er nicht geschützt. Der Erwerb eines eingetragenen, aber nicht bestehenden Pfandrechts durch einen Gutgläubigen ist nicht möglich. Ausgleichende Vorschriften wie im Handelsregisterrecht sind nicht vorhanden.

Daß das Register nicht mit öffentlichem Glauben im Sinne des Grundbuchs ausgestattet ist, beruht auf folgendem Umstand. Grundsätzlich — z. B. bei Uebereignung, Bestellung eines Nießbrauchs — finden die für die Verfügung über bewegliche Sachen (§§ 929 ff., 1032 BGB.) geltenden Vorschriften Anwendung. An den Tatbestand des Besitzes ist der Schutz des Gutgläubigen geknüpft. Da man als rechtfertigenden Tatbestand den Besitz zugrunde gelegt hat, so kann man hinsichtlich des Pfandrechts nicht eine Ausnahme machen und den Registereintrag zugrunde legen; eins von beiden ist nur möglich. Was bei der Begründung des Pfandrechts gilt, muß auch bei der Uebertragung gelten; ebenso wie ein Pfandrecht einem Gutgläubigen nicht von einem eingetragenen Nichteigentümer bestellt werden kann, darf auch der Erwerb eines eingetragenen, nicht bestehenden Pfandrechts durch einen Gutgläubigen nicht möglich sein, denn wenn z. B. auch der B vom Nichteigentümer A kein Pfandrecht erworben hätte, so

71) Planck a. a. O. § 1262, 3c.

würde es ja der C von B erwerben können. Damit wäre auf einem Umweg derselbe praktische Erfolg erzielt. Der erste unrichtige Eintrag hätte letzten Endes doch eine Wirkung, die er wegen der oben dargestellten Gründe nicht haben darf.

Mit der Tatsache, daß der Besitz als rechtfertigender Tatbestand zugrunde gelegt ist, ist es jedoch wohl vereinbar, daß in gewisser Hinsicht an das Schweigen des Register, nämlich dann, wenn ein Pfandrecht mit Unrecht gelöscht ist, Publizitätswirkungen gebunden sind. (§ 1262 Abs. 2 BGB.).

Abgesehen davon, daß aus den dargestellten Gründen dem Buch nicht der öffentliche Glauben gegeben werden konnte, spricht die Tatsache, daß das Buch zunächst dem öffentlichen Rechte dient, dagegen. Dort gelten andere das Eintragungsverfahren regelnde Bestimmungen (§§ 7 ff. des ReichsflaggenG.).

Ins Schiffsregister sind neben größeren Binnenschiffen Kauffahrteischiffe eintragbar, soweit sie zur Führung der Reichsflagge befugt sind. (§ 4 ReichsflaggenGes.). Zur Führung der Reichsflagge sind nur deutsche Kauffahrteischiffe befugt (Art. 3, 81 RV., § 1 Ges. betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899). Deutsche Kauffahrteischiffe sind solche, die im ausschließlichen Eigentum von Reichsangehörigen stehen. (§ 2 ReichsflaggenGes.). Dasjenige Kauffahrteischiff, das nicht ausschließlich Reichsangehörigen gehört, ist also im Schiffsregister nicht eintragbar und kann infolgedessen nicht verpfändet werden. Eine derartige Regelung widerspricht dem Zweck des Registers, der auf Kreditgewinnung und -sicherung durch Verpfändung gerichtet ist. Eine Aenderung des Gesetzes ist notwendig.

§ 16. 2. Das Register für Pfandrechte an im Bau befindlichen Schiffen.

Nach dem Gesetz [72]) über die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindlichen Schiffen ist die Bestellung eines Pfandrechts an derartigen Schiffen durch Einigung und Eintragung desselben in das „Register für Pfandrechte an im Bau befindlichen Schiffen“ [73]) möglich (§§ 1, 2 des Gesetzes). Das Register wird

72) Gesetz vom 4. Juli 1926, RGBl. I, 367.

73) Nach § 6 des Gesetzes finden die Vorschriften des angeführten

von der Schiffsregisterbehörde des Erbauungsortes geführt (§ 2 des Gesetzes). Die Bestellung des Pfandrechts ist zulässig, sobald der Kiel gelegt ist, und das Schiffbauwerk durch Namen oder Nummer an einer bis zum Stapellauf des Schiffes sichtbar bleibenden Stelle deutlich und dauernd gekennzeichnet ist.

Der Zweck des Gesetzes ist die Gewährung einer Möglichkeit für die Kreditbeschaffung auf Schiffsbauwerke [74]). Nach § 3 des Gesetzes finden die Vorschriften des Reichs- und Landesrechts über das Schiffspfandrecht und das Schiffsregister auf das Pfandrecht an im Bau befindlichen Schiffen und das für sie zu führende besondere Register entsprechend Anwendung, soweit sich nicht aus dem angeführten Gesetz ein anderes ergibt. Demnach gilt alles über § 1262 BGB. und das Eintragungsverfahren in Bezug auf das Schiffsregister im vorgehenden Paragraphen Gesagte entsprechend. Darüber hinaus bemerkenswert ist lediglich, daß ein vom „Register für Pfandrechte an im Bau befindlichen Schiffen" in das Schiffsregister nicht übertragenes Pfandrecht als gelöscht gilt und daß es, wenn es noch besteht, als mit Unrecht im Sinne der §§ 1262 Abs. 2 BGB., § 1263 Abs. 2 BGB. gelöscht gilt. (§ 4 des Gesetzes).

Da das Register nicht dem öffentlichen Rechte, sondern nur dem Privatrecht dient, so gelten die für das Schiffsregister bezüglich des öffentlichen Rechts gemachten Darlegungen hier nicht.

§ 17. 3. Das Kabelbuch.

An einem Hochseekabel, das dem Verkehr mit dem Ausland zu dienen bestimmt ist und für dessen Errichtung und Betrieb die nach dem Telegraphenrecht [75]) erforderliche Genehmigung der Deutschen Reichspost erteilt ist, kann ein Pfandrecht nur nach den Vorschriften des Kabelpfandgesetzes [76]) bestellt werden. Die Be-

---

Gesetzes keine Anwendung auf die Schiffe, die nach der Vollendung nicht mehr als 50 cbm Bruttoraumgehalt haben oder nicht die durch Reichs- oder Landesrecht für die Eintragung vorgeschriebene Tragfähigkeit besitzen.

74) So Nord in JW. 1928 S. 211.

75) Telegraphengesetz vom 6. April 1892 (RGBl. 467) und 7. März 1908 (RGBl. 79).

76) Kabelpfandgesetz vom 31. März 1925 (RGBl. I 37).

stellung eines derartigen Pfandrechts bedarf der Einigung zwischen Eigentümer und Gläubiger, der Einwilligung des Reichspostministers und der Eintragung ins Kabelbuch (§ 2 des Ges.).

Das Kabelbuch wird bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte geführt (§ 16 des Ges.). Das Eintragungsverfahren bestimmen die §§ 18 ff., insbes. 22 des Gesetzes. Die Einsicht des Buchs ist nach § 17 des Gesetzes jedem gestattet, der ein berechtigtes Interessé darlegt (Grundsatz der formellen Oeffentlichkeit).

Der Zweck[77]) des Gesetzes ist die Gewährung einer Möglichkeit für die Kreditbeschaffung auf Kabelanlagen.

Die dem Buch eine beschränkte Rechtsscheinswirkung verleihende Vorschrift ist § 6 des Gesetzes. Diese Bestimmung gleicht dem § 1262 BGB., von unbedeutenden äußeren Abweichungen abgesehen[78]), bis auf die Tatsache, daß § 936 Abs. 3 BGB. Anwendung findet; in § 1262 BGB. ist die Anwendung des § 936 Abs. 3 ausgeschlossen. Demnach sind die Wirkungen beider Register in dieser Beziehung gleich und es gilt das oben zum Schiffsregister Gesagte. Anders ist nur folgender Fall zu behandeln: Der Eigentümer A hat dem B ein Pfandrecht am Kabel bestellt. B ist zwar Besitzer des Kabels, jedoch ist der ihn als Pfandgläubiger ausweisende Eintrag im Kabelbuch zu Unrecht gelöscht. Wenn jetzt A dem gutgläubigen C das Kabel veräußert, so wird C nicht Eigentümer, denn B ist unmittelbarer Besitzer (§ 936 Abs. 3). Der[79]) Besitz des Kabels muß als äußerlich sichtbares Kennzeichen der Belastung gewertet werden.

Bemerkenswert ist ferner, daß zur Aenderung des Inhalts des Pfandrechts und zur Uebertragung der Forderung die Einwilligung des Reichspostministers erforderlich ist (§ 5 des Ges.).

---

77) Eine eingehende Begründung des Zweckes gibt der Entwurf eines Kabelpfandgesetzes vom 3. März 1925.

78) Ebenso Lasske, Das Kabelpfandrecht, S. 45 ff.; übrigens betont Lasske besonders, daß eine Rechtsvermutung für die Richtigkeit des Buches besteht. So auch Eetw. d. Kabelpfd. Ges. v. 3. 3. 1925 in der Begründung zu § 6.

79) In der Begründung zu § 6 des Gesetzes im Entw. v. 3. 3. 1925 heißt es: „Bei dem hier besonders gebotenen Interesse an der Erhaltung des Pfandrechts scheint es angezeigt, den gutgläubigen Erwerb der Lastenfreiheit in diesem Fall auszuschließen und dadurch den Wert des Kabelpfandrechts zu erhöhen.“ Ebenso Lasske a. a. O. S. 52.

Da das Kabelbuch nicht dem öffentlichen Rechte dient, sondern nur dem Privatrecht, so haben die für das Schiffsregister bezüglich des öffentlichen Rechts gemachten Ausführungen hier keine Bedeutung.

§ 18. 4. Das Register für Pfandrechte am Inventar des Pächters eines landwirtschaftlichen Grundstücks [80]).

Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks kann an dem ihm gehörenden Inventar einem zugelassenen [81]) Kreditinstitut zur Sicherung eines ihm gewährten Darlehns ein Pfandrecht ohne Besitzübertragung bestellen. (§ 1 des Gesetzes). Zur Bestellung ist die Einigung des Pächters und des Gläubigers darüber, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll, und die Niederlegung des Verpfändungsvertrages bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Sitz des Betriebes liegt, erforderlich (§ 2 des Gesetzes).

Die Sammlung aller dieser Verpfändungsverträge stellt das Register für Pfandrechte am Inventar des Pächters dar [82]). Die beim Gericht niedergelegten Verpfändungsverträge haben genau dieselbe Funktion wie ein Register. Wenn man die Sammlung der niedergelegten Verpfändungsverträge als Ganzes betrachtet, so bemerkt man eine registergleiche Einrichtung; gewisse Rechtsverhältnisse unbeschränkt vieler Rechtssubjekte sind zum Zwecke der Publizität schriftlich niedergelegt. Das Wesentliche eines Registers ist nicht die Buchform. Ganz richtig bemerkt Kiesow [83]), daß das Gesetz im Interesse einer Arbeitsersparnis der Gerichte ein „Pfandregister", also ein Buch, nicht vorsieht. Die Eigenart der Materie läßt ein Buch als ungeeignet erscheinen; z. B. müssen nach § 3 des Gesetzes alle Inventarstücke, die von der Verpfändung ausgenommen werden sollen, im Verpfändungsvertrag einzeln unter Angabe ihrer kennzeichnenden Merkmale bezeichnet werden. Die

80) Ges. betr. die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschafl. Pächter v. 9. Juli 1926.

81) Die Zulassung des Kreditinstituts geschieht durch den Pachtkreditausschuß. §§ 17 ff. des Gesetzes.

82) Anders Saalfrank a. a. O. S. 11/12; Michaelsen, Das Pächterkreditgesetz, S. 18.

83) Kiesow, Die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung S. 33.

Verwirklichung dieser Vorschrift wäre, wenn das Register Buchform besäße, schwierig. Die Eintragungen haben je nach Art der Verträge verschiedenen Umfang; ein mit Rubriken versehenes Buch setzt aber grundsätzlich Eintragungen gleichen Umfangs voraus.

Die Grenzen, die Saalfrank[84]) bei der Behauptung, daß das Inventarpfandrecht registerlos sei, zieht, sind willkürlich. Saalfrank behauptet, ein Registerpfandrecht liege nur dann vor, wenn der Eintrag konstitutive Bedeutung habe; hier sei nur das Niederlegen des Verpfändungsvertrages gefordert. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Tatsache der konstitutiven Bedeutung eines Eintrags nicht für die Frage, ist ein Register vorhanden oder nicht, entscheidet. Die meisten Eintragungen in die in dieser Arbeit dargestellten Register haben keine konstitutive Bedeutung. Es gibt Register, wie z. B. das Musterregister, in die überhaupt nicht konstitutive Eintragungen erfolgen. Man hat den Zeitpunkt der Entstehung des Rechts mit der Niederlegung des Vertrags und nicht mit der Eintragung in ein Buch deswegen gewählt, um die Frist, innerhalb welcher Unredlichkeiten zu Ungunsten dritter Personen oder des Gläubigers vorkommen können, abzukürzen.

Daß der niedergelegte Verpfändungsvertrag hier in gewisser Hinsicht eine ähnliche Rolle spielt wie das Grundbuch im Liegenschaftsrecht, zeigt sich bei der Verfügung über verpfändetes Inventar durch den Pächter. Verfügt nämlich der Pächter über eine zum Inventar gehörige verpfändete Sache, so geht das Pfandrecht, wenn der Verpfändungsvertrag beim Amtsgericht niedergelegt ist, grundsätzlich nicht unter (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes). Ebenso ist es im Liegenschaftsrecht; verfügt der Schuldner über ein mit einer Hypothek belastetes Grundstück, so bleibt die Hypothek, wenn sie im Grundbuch eingetragen ist, im selben Range stehen. Die gleiche Behandlung dieser Fälle ist darauf zurückzuführen, daß sowohl dem Grundbuch als auch dem niedergelegten Verpfändungsvertrag eine Publizitätsfunktion beizumessen ist. In dem dargestellten Fall ist die Möglichkeit ausgeschlossen, sich auf seinen Glauben in Ansehung des Pfandrechts zu berufen (§ des Gesetzes). Und das mit Recht, denn jeder Dritte hat gemäß § 16 des Ges. die Möglichkeit,

84) Saalfrank a. a. O. S. 11 ff., Michaelsen a. a. O. S. 18 nimmt auf Saalfrank Bezug.

die niedergelegten Verpfändungsverträge einzusehen, wenn er ein rechtliches Interesse hat; er kann sogar beglaubigte Abschriften verlangen.

Nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes wird jedoch das Inventarstück bei Verfügung durch den Verpächter dann von der Haftung frei, wenn die Verfügung innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft geschieht und das Inventarstück entfernt wird, bevor der Pfandgläubiger sein Pfandrecht gerichtlich geltend macht. Die Verfügung muß im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaft erfolgen. Dieser aus dem bürgerlichen Recht bekannte Begriff wird im einzelnen Falle durch richterliches Ermessen auf die zur Entscheidung stehende Verfügung anzuwenden sein [85]).

Unter entsprechender Abwandlung des im Allgemeinen Teil dargestellten Prinzips ist eine Rechtsvermutung anzunehmen für das Bestehen des Rechts, solange der Verpfändungsvertrag niedergelegt ist, und für das Nichtbestehen von dem Zeitpunkt der Herausgabe des Verpfändungsvertrages durch die Registerbehörde.

Hervorzuheben ist, daß auf Grund der allgemeinen Verfügung des Justizministers [86]), die eingehenden Verpfändungsverträge von der Behörde in das Register für landwirtschaftliche Kapitalkreditbeschaffungssachen „KB" einzutragen ist. Dieses Register hat keine besondere Bedeutung. Es wurde zur besseren Uebersicht über die gesammelten Verpfändungsverträge geschaffen.

Gemäß § 23 des Gesetzes tritt das Gesetz zehn Jahre nach seiner Verkündung außer Kraft.

§ 19. d) Das Heiratsregister.

Die Heiratsregister werden von den Standesämtern durch die vom Staat bestellten Standesbeamten geführt (§ 1 PersStGes. vom 6. Februar 1875). Die Einsicht in das Register ist möglich (§ 16 PersStGes., formelles Publizitätsprinzip). Hauptzweck des Registers ist die Beurkundung der Heiraten (§ 1 PersStGes.).

---

85) Michaelsen a. a. O. S. 28.

86) Allgem. Verf. d. Preuß. Justizministers vom 14. Juli 1926 über die geschäftliche Behandlung der auf Grund des Gesetzes, betr. die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtsch. ftl. Pächter, bei den Amtsgerichten eingehenden Sachen (JustMinBl. 255).

Im Rahmen dieser Arbeit interessiert insbesondere die durch den § 1344 BGB. dem Heiratsregister gegebene Bedeutung; durch diese Vorschrift erlagt das Register eine bestimmte Rechtsscheinswirkung.

§ 1344 BGB. lautet: „Einem Dritten gegenüber können aus der Nichtigkeit der Ehe Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtsanhängigkeit die Ehe für nichtig erklärt oder die Nichtigkeit dem Dritten bekannt war.

Die Nichtigkeit kann ohne diese Beschränkung geltend gemacht werden, wenn sie auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist."

Was die prozessuale Seite anbelangt, so ist hier eine spezielle Regelung getroffen. Das Heiratsregister beweist die eingetragenen Tatsachen[87]), bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist (§ 15 PersStGes.).

Gemäß § 1344 Abs. 2 BGB. wird der Eintrag bezw. Nichteintrag der Ehe im Register nur dann bedeutsam, wenn die Ehe wegen Formmangels nichtig ist. In allen anderen Fällen ist der Schutz des gutgläubigen Dritten nicht an den Registereintrag geknüpft. Ist eine wegen Formmangels nichtige Ehe nicht ins Handelsregister eingetragen, so handelt es sich um eine ursprüngliche Nichtigkeit (§§ 1323, 1329 BGB.); der Dritte ist hier nicht geschützt.

Ist eine wegen Formmangels nichtige Ehe ins Heiratsregister eingetragen (sog. Registerhe)[88]), so findet der § 1344 Abs. 1 BGB. Anwendung.

Der Sinn der Vorschrift ist der, daß einem Vertrauenden aus der Nichtigkeit der Ehe keine Nachteile erwachsen sollen.

87) Beweis allerdings nur der Tatsachen, zu deren Beurkundung das Register bestimmt ist.

88) So Leonhard a. a. O. S. 165.

Im einzelnen greift folgende Regelung Platz[89]). Einwendungen aus der Nichtigkeit können dem Dritten bei Vorhandensein einer sogen. Registerehe von dem andern Ehegatten nur entgegengehalten werden, wenn dem Dritten bewiesen wird, daß er die Nichtigkeit kannte oder die Ehe bereits für nichtig erklärt war. Die Vorschrift stellt eine Ausnahme von dem Grundsatz der Nichtigkeit dar, und zwar zugunsten des gutgläubigen Dritten. Der Dritte erwirbt aus dem Rechtsgeschäft bezw. dem Urteil die Rechte, die er erwerben würde, wenn die Ehe gültig wäre.

Der Schutz des Dritten bezieht sich nur auf die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts oder Urteils; z. B. muß der Ehemann von der Frau im Rahmen der Schlüsselgewalt getätigte Rechtsgeschäfte — Kauf von Eßwaren, Kündigung eines Dienstmädchens — gegen sich gelten lassen.

Der Gläubiger hat aber kein Recht darauf, daß das seiner Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Schuldners in dem Bestande verbleibe, in welchem es sich zur Zeit der Begründung der Forderung befindet[90]). Gibt z. B. der Dritte dem Ehemann ein Darlehn, da er glaubt, daß dieser Eigentümer der Früchte des eingebrachten Guts der Frau werde, so kann er im Falle der Nichtigkeit der Ehe nicht die Zwangsvollstreckung in die Früchte betreiben.

Der Schutz des Dritten entfällt, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ehe rechtskräftig für nichtig erklärt war.

Ebenso entfällt der Schutz, wenn der Dritte die Nichtigkeit der Ehe kannte. Hierbei ist zu beachten, daß die Kenntnis der Nichtigkeit nicht identisch ist mit der Kenntnis der die Nichtigkeit begründenden Tatsachen. Die Kenntnis der die Nichtigkeit begründenden Tatsachen allein ist dem Dritten nicht nachteilig[91]).

---

89) Uebereinstimmend Staudinger a. a. O. § 1344; Warneyer a. a. O. § 1344; Planck a. a. O. zu § 1344; Jung a. a. O. S. 1035; Leonhard a. a. O. S. 166; Soergel a. a. O. zu § 1344; Opet-v Blume a. a. O. zu § 1344; Wolff, Familienr., § 28.

90) Staudinger a. a. O. § 1344, 3.

91) RGRKomm. a. a. O. § 1344 Bem. 7.

Ebenso wie die §§ 15 HGB., 68, 1435 BGB. ist auch im § 1344 eine objektive Regelung getroffen worden [92]). Der Dritte hat kein Wahlrecht, ob er das Geschäft gelten lassen wolle oder nicht. § 1344 BGB. bezweckt den Schutz des Dritten, und dieser besteht darin, daß er aus dem Rechtsgeschäft und der Urteilsrechtskraft die Rechte erwirbt, die er erwerben würde, wenn die Ehe gültig wäre [93]). Der Schutz des § 1344 BGB. beschränkt sich, ebenso wie der des § 15 HGB., §§ 68, 892, 1435 BGB., nur auf den rechtsgeschäftlichen Erwerb und die Prozeßführung, nicht aber auf einen Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung.

Das Heiratsregister hat gemäß § 1345 BGB. außerdem bei Bestehen einer sogen. Registerehe folgende Wirkung. In dem Fall, wo dem einen Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei Schließung bekannt war, kann der andere Ehegatte, falls die Nichtigkeit nicht auch ihm bekannt war, den ersteren, statt der Berufung auf die Nichtigkeit (§ 1347 Abs. 1 S. 2 BGB.), in vermögensrechtlicher Hinsicht, insbesondere in Ansehung der Unterhaltspflicht, so behandeln, wie wenn der Gegner in einer Ehescheidungsklage für allein schuldig erklärt wäre.

Ferner gilt ein Kind aus einer Registerehe, das im Falle der Gültigkeit ehelich sein würde, als ehelich, sofern nicht beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Schließung kannten (§ 699 BGB.).

Dadurch, daß das Erfordernis des guten Glaubens im § 1344 BGB. negativ formuliert ist, sind eventuell ungerecht erscheinende Ergebnisse möglich. So wird z. B .der Dritte, der nicht weiß, daß der mit ihm kontrahierende Ehegatte verheiratet ist, geschützt, denn

---

92) So Wolff, Familieur. § 28 II; Sobernheim a. a. O.; anders Staudinger § 1344, 6; Planck a. a. O.; § 1344, 17; sie halten sich insbesondere an den Wortlaut des § 1344; Planck bemerkt außerdem, daß der Dritte nicht ein Recht verliere, das er wegen der Nichtigkeit der Ehe habe.

93) Einleuchtend ist das Beispiel Wolffs § 28 II: „Weshalb sollte dem Dritten, der auf die Gültigkeit der Ehe vertrauend vom Ehemann verbrauchbare Sachen der Frau erworben hat, die Wahl gegeben sein, ob er Eigentümer sei oder nicht, wenn man dem Dritten, der gutgläubig vom Nichteigentümer erworben hat, nach § 932 schlechthin das Eigentum gibt? Wie lange soll ein derartiger Schwebezustand dauern?“

da er von dem „Bestehen" der Ehe nichts weiß, so wird ihm auch von der Nichtigkeit nichts bekannt sein. Sein „guter Glaube" besteht in der Unkenntnis der Sachlage. Beispiel: Eine Frau lebt mit ihrem Manne in allgemeiner Gütergemeinschaft, die nicht ins Güterrechtsregister eingetragen ist. Die Ehe und daher auch der Gütergemeinschaftsvertrag sind nichtig. Die Frau geht mit dem Dritten eine Verbindlichkeit ein, für die der Mann im Falle der Gültigkeit der Ehe nach § 1459 Abs. 2 persönlich haften würde. Der Dritte, der von dem Bestande der Gütergemeinschaft, ja nicht einmal von der Tatsache, daß die Frau verheiratet war, etwas wußte, wird geschützt. Der Ehemann haftet dem Dritten persönlich wie bei Bestand der Gütergemeinschaft.

Zweckentsprechend wäre es daher, wenn man zur Vorschrift des Preußischen Allgemeinen Landrechts zurückkehrte [94]).

§ 962, II. 1. ALR. lautet: „Wer also mit einem oder dem anderen der vermeinten Eheleute redlicherweise in Geschäfte sich eingelassen hat, der erlangt daraus die Rechte, als wenn unter ihnen eine gültige Ehe bestanden hätte."

Es ist jedoch festzustellen, daß solche Fälle nur sehr selten vorkommen.

B. Register ohne Rechtsschein.

a) Die Register im Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes.

§ 20. 1. Die Patentrolle.

Von überragender Bedeutung unter den Registern im Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes ist die Patentrolle, die vom Patentamt geführt wird. Sie dient nicht dem Schutz einer in bereits hergestellten Werken verkörperten Urheberschaft, sondern dem Schutz der auf einer neuen Idee beruhenden Möglichkeit der Herstellung.

Nach § 19 Abs. 1 PatGes.[95]) ist in die Rolle einzutragen Name und Wohnort der Patentinhaber und ihrer Vertreter. Weiterhin

94) Wellspacher a. a. O. S. 29 ff. macht einen ähnlichen Vorschlag.

95) PatGes. vom 7. April 1891 (RGBl. S. 79) in der Fassung vom 7. Dezember 1923 (RGBl. 437), geändert durch Ges. vom 26. März 1916 (RGBl. II 181).

Gegenstand und Dauer, Anfang und Erlöschen, sowie die Erklärung der Nichtigkeit und Zurücknahme der erteilten Patente.

Eingetragen werden also nicht Pfandrechte, ausschließliche Lizenzen, ein Nießbrauch. Hinsichtlich der Veräußerungsverbote wird eine Ausnahme gemacht; diese sind eintragungsfähig.

Die Einsicht der Rolle steht jedermann frei (§ 19 PatGes.) (formelle Oeffentlichkeit)[96]. Gegen Erstattung der Schreibkosten erteilt das Patentamt Abschriften aus der Rolle[97].

Der Eintrag in die Rolle hat nicht rechtsbegründende Bedeutung. Er ist lediglich deklaratorisch. So ist die Eintragung eine Folge der Patenterteilung. Das Recht entsteht mit der Rechtskraft des Erteilungsbeschlusses (§ 4 PatGes.). So bewirkt die Eintragung der Löschung an sich nie das Erlöschen des Rechts. Materielle Bedeutung hat der Eintrag lediglich, wenn es sich um Aenderungen in der Person des Patentinhabers oder der Vertreter handelt[98]. Hier muß bei richtiger Auslegung des § 19 Abs. 2 PatGes. der Satz gelten: „Eine Uebertragung des Patents, die Bestellung eines Vertreters, bedarf zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Eintragung[98]. Anderer Ansicht ist die herrschende Lehre[99]; sie hält sich an den Wortlaut des § 19 Abs. 2 PatGes.: „Solange eine Aenderung nicht eingetragen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein früherer Rechtsvertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet". Daraus folgert die herrschende Lehre, daß die prozessuale Rechtslage von der materiellen losgelöst sei; § 6 PatGes. regele die Erfordernisse der Uebertragung erschöpfend; daher sei die Eintragung für die materielle Berechtigung unwesentlich. Der Rechtsschutz jedoch sei an den Eintrag geknüpft.

Dem muß entgegengehalten werden, daß eine derartige gekünstelte Teilung zwischen Recht und Rechtsmacht sich nirgends

96) Der Grundsatz der Oeffentlichkeit erleidet eine Ausnahme bei Geheimpatenten im Interesse der Landesverteidigung.

97) AV. § 29.

98) So Isay PatGes. S. 451; Kohler, Lehrb. des Ptentr. S. 176; RGZ. 31, 56; früher vertrat Kohler die Ansicht der herrschenden Lehre; er hat aber die Unhaltbarkeit dieser Lehre eingesehen. S. auch Elster, Urheber- und Erfinderrecht S. 305.

99) Damme-Lutter, Das deutsche Patentrecht, S. 98 ff.; RGZ. 67, S. 176; Bl. 25, S. 5; Bl. 36 S. 102; RGZ. 126, S. 280; JW. 1930, 1673 Nr. 3; früher auch Kohler im Handb. d. Patentrechts, S. 531.

in der Rechtsordnung findet und auch hier nicht vom Gesetz gewollt ist[100]). Abgesehen hiervon spricht die praktische Auswirkung der herrschenden Lehre gegen ihre Richtigkeit. Ueberträgt z. B. A zuerst an B, dann an C dasselbe Patentrecht, und veranlaßt er die Eintragung des C als Patentinhaber in die Rolle, so ist zwar B Eigentümer, kann aber mit seinem Recht praktisch nichts anfangen, da er gegen den Patentverletzer nicht vorgehen kann. Noch merkwürdiger aber mutet es an, daß derjenige, dem B eine ausschließliche Lizenz bestellt, wiederum gegen den Verletzer vorgehen kann, was B nicht kann[101]). Die herrschende Ansicht erklärt sich daraus, daß sie davon ausgeht, daß die Rolleneintragung überhaupt nicht die Aufgabe habe, das materielle Besitzrecht an dem Patent zu sichern oder aufzuweisen[102]). Die Eintragung in die Patentrolle, sagt man, dient nur zur Bekanntmachung[103]). Diese Begründung findet eine Stütze darin, daß das Gesetz wohl vom Schutz des Inhabers gegen Nachbildung, Gebrauchen und In-den-Verkehr-bringen (§ 5 PatGes.), aber von einem Schutz des Erwerbers nirgends spricht.

Dennoch muß die Ansicht, daß das Register lediglich Publizitätsmittel ist, abgelehnt werden; Aufgabe eines jeden Registers ist es, ein wahres Bild der tatsächlichen Lage im Interesse der Abgrenzung von Verkehrs- und Rechtssicherheit zu geben. Besonders heute neigt man mehr und mehr zu dieser Ansicht. So wird auch die Eintragung eines Nießbrauchs, von ausschließlichen Lizenzen und Pfandrechten in die Rolle gefordert[104]); Veräußerungsverbote, deren Eintrag das Gesetz ebenfalls nicht ausdrücklich vorschreibt, sind eintragungsfähig. Nur auf diesem Wege ist der Verkehrsunsicherheit im Patentrecht zu steuern. Eine Rechtsvermutungs-

100) So Isay a. a. O. S. 452.

101) Isay a. a. O. S. 452 bemerkt, daß nach der herrschenden Lehre den alleinigen Vorteil der Patentverletzer hat, gegen den der Materiellberechtigte ohnmächtig ist, während der eingetragene Nichtberechtigte zwar auf Unterlassung, nicht aber auf Schadensersatz klagen kann, da er keinen Schaden erlitt.

102) So Damme-Lutter a. a. O. S. 103.

103) So Seligsohn a. a. O. S. 63.

104) So Isay a. a. O. S. 446.

wirkung ist anzunehmen für das Bestehen des eingetragenen und für das Nichtbestehen des wieder gelöschten Rechts[105]).

§ 21. 2. Die Zeichenrolle.

Die Zeichenrolle wird bei dem Patentamt geführt (§ 2 des Ges.)[106]). Die Rolle will den Warenbezeichnungen einen besonderen Schutz zugunsten des Rechtsinhabers gewähren. Das Gesetz beschränkt sich nicht auf Warenzeichen, sondern erstreckt sich auf alle Kennzeichnungsmittel von Waren, die im geschäftlichen Verkehr dazu dienen, die Herkunft der Ware aus einem bestimmten Betrieb[107]) zu kennzeichnen; das sind außer dem Warenzeichen noch Name, Firma, Ausstattung[108]).

Vor der Eintragung erfolgt eine Prüfung der sogen. materiellen Voraussetzungen; es wird untersucht, ob ein Warenzeichen brauchbar und mithin eintragungsfähig erscheint. Außerdem müssen die formellen Voraussetzungen im Sinne des § 3 WarenzeichenGes. erfüllt sein.

Die Einsicht der Rolle steht jedermann frei. Jede Eintragung und jede Löschung wird vom Patentamt im Warenzeichenblatt veröffentlicht (§ 3 des Gesetzes, formelle Publizität).

Das Warenzeichenrecht wird begründet durch Anmeldung und Eintragung in die Rolle (§ 7 des Ges.). Die Rechtsgültigkeit der Uebertragung ist aber durch den Vermerk in der Zeichenrolle nicht bedingt. Um den Zweck der Rolle zu sichern, muß jedoch darauf hingewirkt werden, daß Aenderungen in der Person des Berechtigten alsbald zur Eintragung gelangen[109]). Der Rechtsnachfolger wird zur Veranlassung der Eintragung dadurch gezwungen, daß, solange der Uebergang in der Zeichenrolle nicht vermerkt ist, er sein Recht aus der Eintragung des Warenzeichens nicht geltend

105) Vgl. die Ausführungen im Allg. Teil. S. 16 ff.

106) Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnung vom 12. Mai 1894, (RGBl. 441), Fassung vom 7. Dez. 1923; (RGBl II, 445), mit Aenderungen vom 21. März 1925 (RGBl. II, 115) und vom 26. 3. 1926 (RGBl. II, 181).

107) Neuerdings gibt es auch ein sogen. Verbandszeichen, s. §§ 24a bis h Warenzeichengesetz.

108) Pinzger-Heinemann, Das dtsch. Warenzeichenrecht § 1, 1.

109) So Hagens, Warenzeichenr. § 7 Anm. I.

machen kann (§ 7 Abs. 2 des Ges.). Das Recht soll der Oeffentlichkeit erst kundgemacht werden, bevor es Dritten gegenüber ausübbar wird.

Ueber die Vermutungswirkung des Eintrags bezw. des gelöschten Eintrags ist im Allgemeinen Teil gesprochen worden [110]).

§ 22. 3. Die Gebrauchsmusterrolle.

Die Gebrauchsmusterrolle wird von dem Patentamt geführt (§ 2 des Ges.) [111]). Die Rolle bezweckt den Schutz von Modellen an Arbeitsgeräten oder Gebrauchsgegenständen oder von Teilen derselben, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Verrichtung dienen sollen; der Schutz besteht zugunsten des Inhabers vor Nachbildung, In-den-Verkehr-bringen und Gebrauchen der Modelle (§§ 1 und 4 des Ges.).

Bei der Eintragung erfolgt keine sachliche Prüfung; das Patentamt tritt nur in die Prüfung der formellen Voraussetzungen ein (§§ 2, 3 des Ges.). Die Angaben des Anmeldenden sind also zugrunde zu legen; ob diese Angaben sachlich begründet sind, ist eventuell Sache späterer Prüfung durch die Gerichte [112]).

Die Rolle selbst ist das Mittel der Publizität; nach § 3 Abs. 5 kann jeder die Rolle einsehen; außerdem werden die Eintragungen im Patentblatt bekanntgemacht.

Die Eintragung eines Gebrauchsmusters in die Rolle ist rechtsbegründend, § 4 des Ges., jedoch mit folgender Einschränkung. Liegt keine Neuheit oder Eigentümlichkeit des Arbeitsgeräts oder Gebrauchsgegenstandes im Sinne des § 1 des Gesetzes vor, so ist die auf Grund der Anmeldung erfolgte Eintragung zu Unrecht geschehen; es ist also ein gültiger Musterschutz nicht entstanden, und es hat jedermann (§ 6 des Ges.) gegen den Eingetragenen einen Anspruch auf Löschung des Gebrauchsmusters [113]) [114]).

110) Vgl. die Ausführungen im Allgem. Teil S. 16 ff.

111) Ges. betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891 (RGBl. 290), Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dez. 1923 (RGBl. II 445); geändert durch Ges. vom 21. März 1925 (RGBl. II 115) und Ges. vom 21. März 1926 (RGBl. II 181).

112) So auch Isay a. a. O. S. 627.

113) So Elster, Urheber u. Erfinderrecht S. 264; RGZ. 94, S. 250.

114) Der 1928er Entwurf macht die Entstehung des Rechts davon ab-

Ueber die Vermutungswirkung des Eintrags ist im Allgemeinen Teil gesprochen worden [115]).

Das Gebrauchsmustergesetz lehnt sich an das Patentgesetz an, dem es in seinen materiellen Voraussetzungen nachgebildet ist. Da das Gebrauchsmustergesetz keine erschöpfende Regelung trifft, so werden in nicht geregelten Fällen die Vorschriften des Patentgesetzes analoge Anwendung finden müssen [116]). So zum Beispiel ist zur Ergänzung des § 3 GebrMGes. ein Zurückgehen auf die vollständige Vorschrift des § 19 PatGes. zulässig.

§ 23. 4. Das Musterregister.

Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden, also den Amtsgerichten, geführt (§ 3 des Ges.) [117]). Das Register bezweckt den Schutz von gewerblichen Mustern und Modellen, d. h. Vorbildern für eine Form von Industrieerzeugnissen, welche den Farben- und Formensinn erwecken und befriedigen sollen; derartige eine ästhetisch neue und eigenartige Formgebung aufweisende Muster sind für den Urheber gegen Nachbildung geschützt (§§ 1 und 5 des Gesetzes).

Eine Prüfung der Berechtigung zur Anmeldung — persönlicher oder sachlicher Berechtigung, abgesehen von offensichtlicher Untauglichkeit [118]) — findet nicht statt (§ 10 des Ges.).

Gemäß § 11 des Ges. kann jeder das Register einsehen und sich beglaubigte Auszüge aus dem Register erteilen lassen.

Die Eintragungen in das Register sind lediglich rechtsbekundend. Das Urheberrecht an einem Geschmacksmuster ist schon vor der Eintragung, ja schon vor der Anmeldung und Niederlegung vorhanden [119]). Die volle Wirkung allerdings erreicht es

---

hängig, daß das Muster noch nicht auf Grund einer früheren Anmeldung eingetragen ist.

115) Vgl. die Ausführungen im Allgem. Teil S. 16 ff.

116) RGZ. 67, 176.

117) Ges. betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 (RGBl. 11), geändert durch Ges. vom 21. Okt. 1922 (RGBl. II S. 774) und Verordnung vom 21. Dez. 1923 (RGBl. II S. 494).

118) So Elster, a. a. O. S. 263.

119) Anders Pflug a. a. O. S. 77: „Das Recht besteht erst, wenn Anmeldung und Deponierung erfolgt ist".

erst durch die Anmeldung, durch die es Dritten gegenüber als gültig festgestellt wird.

Gemäß § 13 des Gesetzes gilt derjenige, der das Muster zur Eintragung angemeldet und niedergelegt hat, bis zum Gegenbeweise als Urheber. Diese Bestimmung weist auf das im Allgemeinen Teil dargestellte Prinzip hin, daß eine Rechtsvermutung für das Bestehen des eingetragenen bezw. Nichtbestehen des wieder gelöschten Rechts anzunehmen ist [120]).

Aus dem Gesagten erhellt, daß das Musterregister wenig Bedeutung hat. Das Geschmacksmusterrecht ist die Brücke vom Urheber- zum Erfinderrecht, vom Geistigen zum Technischen [121]), oder besser vom Künstlerisch-Schöpferischen zum Wissenschaftlich-Schöpferischen. Dort, wo das künstlerisch-schöpferische Werk Gegenstand des Rechts ist, bedarf es keines Schutzes [122]). So erklärt sich die geringe Bedeutung des Musterregisters.

§ 24. 5. Die Eintragsrolle.

Die Eintragsrolle wird bei dem Stadtrat zu Leipzig geführt (§ 56 des Gesetzes) [123]). Sie ist von geringer Bedeutung hinsichtlich der Dauer des Urheberrechts.

Die Eintragungen werden bewirkt, ohne daß die Berechtigung des Antragsstellers oder die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Tatsachen geprüft werden (§ 56 des Ges.).

Die Einsicht ist jedermann gestattet; beglaubigte Auszüge können verlangt werden; die Eintragungen wurden veröffentlicht (§ 57 des Ges.).

Die Rolle hat folgende Bedeutung. Der Rechtsschutz anonym oder pseudonym veröffentlichter Werke, der in der Regel 30 Jahre nach Erscheinen der Werke abläuft, kann dadurch auf die normale Schutzzeit (§ 29 des Ges.) verlängert werden, daß der Urheber seinen wahren Namen angibt, oder daß der wahre Name vom Berechtigten zur Eintragung in die Rolle angemeldet wird

120) Vgl. die Ausführungen im Allg. Teil, S. 16 ff.

121) Elster a. a. O. S. 253.

122) Vgl. die Ausführungen im Allg. Teil, S. 10.

123) Ges., betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 (RGBl. S. 227), in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 793).

(§ 31 des Ges.). Das Gleiche gilt, wenn das Werk erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht wird. Ueber die Vermutungswirkung des Eintrags bezw. des gelöschten Eintrags ist im Allgemeinen Teil gesprochen worden [124]).

Wie unbedeutend die Rolle ist, beweist die Tatsache, daß seit Bestehen der Rolle, also seit 1870, nur ungefähr 650 Eintragungen erfolgten. Die Eintragsrolle könnte auch ebensogut fortfallen, denn ob ein derartiges Urheberrecht einige Jahre länger dauert oder nicht, ist ziemlich gleichgültig.

§ 25. b) Die Landgüterrolle [125]) [126]) [127]).

Die Landgüterrolle wird von den Amtsgerichten geführt (§ 2 Landgüterordnung) [127]). Eingetragen wird das Anerbenrecht, das bäuerlichen Besitz zum Gegenstand hat. Es wird der ungeteilte Uebergang eines ländlichen Grundbesitzes auf einen von mehreren Miterben (Anerben) unter gewisser Bevorzugung des Anerben gegenüber den Miterben bezweckt. Durch das Anerbenrecht soll die Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes ermöglicht werden. Man [128]) unterscheidet das mittelbare Anerbenrecht, das vom Antrag des Eigentümers abhängig ist, und das unmittelbare An-

---

124) Vgl. die Ausführungen im Allgem. Teil, S. 16 ff.

125) In Hannover, Lauenburg, sowie in der Grafschaft Schaumburg heißt die Rolle „Höferolle".

126) Die in den Provinzen Brandenburg, Schlesien, Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau erlassenen Höfegesetze und Landgüterordnungen sind noch heute in Kraft. Art. 64 EGBGB.

Art. 64 EGBGB. lautet: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht in Ansehen landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör.

Die Landesgesetze können das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrecht unterliegende Grundstück von Todes wegen zu verfügen, nicht beschränken."

Durch das Zwangsauflösungsgesetz vom 22. April 1930 (§ 165) sind übrigens die Vorschriften über die Vererbung von Wald-, Land-, Deich- und Weingüter ausdrücklich für anwendbar erklärt.

127) Die Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg vom 10. Juli 1883 (GS. 111) und Allgemeine Verf. d. Justizministers vom 6. Aug. 1883 (JustMinBl. S. 280) sind der Bearbeitung zugrunde gelegt.

128) So Haack, von Heusinger a. a. O. S. 294; Güthe-Triebel, GBO. S. 1484 ff. Anm. 56, 57 zu Art. 12 GO.; Sering — von Dietze a. a. O. S. 8 ff.

erbenrecht, das unebhängig vom Eigentümer kraft Gesetzes eintritt. Das mittelbare Anerbenrecht interessiert hier, denn nur dieses kann in die Landgüterrolle eingetragen werden. Das unmittelbare Anerbenrecht wird ins Grundbuch eingetragen [129]).

Durch Schaffung des Gesetzes vom 8. Juni 1896 hat die Landgüterrolle sehr an Bedeutung verloren; die meisten Eintragungen erfolgen im Grundbuch.

Bei der Eintragung erfolgt eine gewisse materielle Prüfung hinsichtlich der Art und des Grundsteuerreinertrages der einzutragenden Besitzung (§ 1 Landgüterordnung). Die formellen Voraussetzungen für die Eintragung regeln die §§ 5 ff. Landgüterordnung.

Das Prinzip der formellen Oeffentlichkeit ist gewahrt; nach § 9 Landgüterordnung ist jedem, der ein rechtliches Interesse hat, die Einsicht der Rolle gestattet.

Das Anerbenrecht entsteht mit dem Antrag und der Eintragung in die Rolle (§§ 1 und 6 der LandGO.). Die Anerbengutseigenschaft erlischt mit der Löschung der Eintragung (§ 7 LandGO.).

Ist das Anerbenrecht in die Rolle eingetragen, so gilt es nur als subsidiäres Intestaterbrecht, nämlich nur dann, wenn der in seiner Verfügungsmacht über das Gut nicht beschränkte Eigentümer keine andere Bestimmung getroffen hat. Das Anerbenrecht steht der freien Verfügung des Eigentümers über das Gut, sei es zu Lebzeiten, sei es von Todes wegen, nicht entgegen. In Ermangelung entgegenstehender letztwilliger Verfügungen fällt das Landgut einem Miterben (dem Anerben) ungeteilt zu und zwar für eine nach Maßgabe der Landgüterordnung festzustellende Taxe (§ 10 LandGO.).

Landgüter im Sinne der §§ 12, 13 des Zwangsauflösungsgesetzes vom 22. April 1930 dürfen in Zukunft nicht mehr neugebildet werden (Fideikommiß-Aenderungsgesetz vom 22. April 1930 Art. 41).

Es besteht eine Rechtsvermutung für das Bestehen des eingetragenen Rechts [130]). Umgekehrt erlischt das Recht mit der

129) § 1 des Gesetzes, betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern vom 8. Juni 1896.

130) Vgl. die Ausführungen im Allgem. Teil, S. 16. ff.

Löschung der Eintragung (§ 7 LandGO.). Da hinsichtlich des zweiten Falles völlige Gewißheit herrscht, so bedarf es der Vermutung nicht.

§ 26. c) Das Wasserbuch.

Das Preußische Wassergesetz [131]) §§ 182 bis 195 sieht die Anlegung von Wasserbüchern vor. Für die Führung dieser Bücher ist der Bezirksausschuß zuständig (§ 183 WG.). Das Prinzip der formellen Oeffentlichkeit ist gewahrt; nach § 193 WG. ist die Einsicht der Wasserbücher jedem gestattet; ferner kann von ejdermann eine beglaubigte Abschrift gefordert werden.

Die Wasserbücher sind eingeführt zur Eintragung bestimmter Arten von Rechten an Wasserläufen, nämlich einerseits solcher, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nach seinen Vorschriften begründet werden [132]) (§ 185), andererseits solcher Rechte, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bestanden haben und aufrecht erhalten sind (§ 186), über die aber bisher vielfach Unklarheit herrschte und deren Vorhandensein künftig zur Kenntnis aller gebracht werden soll, die daran Interesse haben [133]). Die Anmeldung zur Eintragung der Rechte letzterer Art muß spätestens bis zum Ablaufe des 15. Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sein, denn mit diesem Zeitpunkt gelten derartige Rechte, sofern sie nicht im Grundbuch eingetragen sind, als erloschen. Die Eintragung bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehender Rechte besitzt rechtserhaltende Wirkung; Zweck des Gesetzes ist also insbesondere Klarheit in bisher unübersichtliche und unsichere Verhältnisse zu bringen.

Eine besondere rechtliche Wirkung ist der Eintragung durch die Vorschrift des § 190 WG. beigelegt: „Die Eintragungen im Wasserbuche gelten bis zum Beweise des Gegenteils als richtig. Dies gilt nicht für Eintragungen, die mit dem Grundbuche im Widerspruch stehen, sowie gegenüber denjenigen, für welche ein Widerspruch im Wasserbuch vermerkt ist."

131) Preuß. Ges. v. 7. April 1919.

132) Hierzu gehören die aus der Verleihung (§§ 46 ff. W. G.), Festsetzung des Wasserstandes (§ 93 Abs. 2 und 3), im Ausbauverfahren (§§ 152 ff.), in einem Zwangsrechtsverfahren (§§ 331—333 u. 340) und im Ausgleichsverfahren (§§ 87 ff.) sich ergebenden Rechte. (So auch Lenhard-Reichau S. 393).

133) Holtz-Kreutz a. a. O. S. 717.

Mit dieser Vorschrift ist das Bestehen einer Rechtsvermutung für das Bestehen des eingetragenen Rechts positiv bestimmt. Im Sinne der Rechtsscheinstheorie ist weiterhin eine Vermutung für das Nichtbestehen des wieder gelöschten Rechts anzunehmen [134]).

Die Vermutung der Richtigkeit eingetragener Rechte (§§ 185 bis 188) und für Unterhaltungspflichten (§ 189) gilt jedoch nur, soweit diese eintragungsfähig sind; anderenfalls — z. B. ein nicht eintragungsfähiges Recht ist eingetragen — greift diese Vermutung nicht Platz [135]).

Mit dieser Bestimmung folgt das Gesetz dem Vorgang des § 891 BGB., der den Eintragungen im Grundbuch die Vermutung der Richtigkeit beilegt. Dagegen hat man davon abgesehen, in Anlehnung an § 892 BGB. das Wasserbuch mit öffentlichem Glauben zu versehen.

Bei Widersprüchen zwischen Grundbuch und Wasserbuch ist die Eintragung im Wasserbuch maßgebend; die Einräumung dieses Vorrangs beruht auf der überwiegenden Bedeutung des Grundbuchs. Ein im Wasserbuch eingetragenes Recht steht auch dann mit dem Grundbuche in Widerspruch, wenn dasselbe früher im Grundbuch eingetragen war, aber später gelöscht ist, so daß nach § 891 Abs. 2 BGB. zu vermuten ist, daß das Recht nicht bestehe [136]).

---

134) Vgl. die Ausführungen im Allg. Teil S. 31 ff.; so Kuttner a. a. O. S. 116 ff.; Brand-Meyer-zum Gottesberge a. a. O. S. 16; a. A. Lenhard-Reichau S. 407.

135) RGZ. 62, S. 101.

136) So Holtz-Kreutz-Schlegelberger, Handbuch S. 144; Lenhard-Reichau a. a. O. S. 408.

§ 27. III. Vorschlag für die Ausgestaltung eines Registers für Pfandrechte.

Bereits geraume Zeit vor dem Weltkrieg machten sich Bestrebungen auf Einführung eines Registerpfandrechts bemerkbar[137]). Mit Nachdruck tauchten dieselben Gedanken[138]) in der kreditarmen und -unsicheren Nachkriegszeit auf. Die Sicherungsübereignung hat sich nicht als geeignetes Kreditsicherungsmittel erwiesen. Ihre Nachteile liegen insbesondere in der mangelnden Erkennbarkeit, rechtlichen Kompliziertheit, der Bevorzugung des Geldkreditgebers und der Gefahr betrüglicher Doppelübereignungen.

In der Ausschau nach geeigneteren Sicherungsmitteln kam man auf das Registerpfandrecht, also ein durch Vertrag zu begründendes, besitzloses Pfandrecht. Besonders heute, wo die Stellung des kreditgebenden Gläubigers unsicherer ist denn je, muß die Einführung eines derartigen Pfandrechts bejaht werden[139]).

Die Einführung eines Registerpfandes ist grundsätzlich nur an Sachgesamtheiten, Fabrik-, Wohnungseinrichtungen, Warenlagern zu befürworten[140]); das neue Rechtsinstitut hätte die Aufgabe, die Sicherungsübereignung zu ersetzen. Es darf aber nicht mit dem Pfandrecht des BGB., das sich bewährt hat, in Wettbewerb

---

137) So auf den Verhandlungen des 31. u. 32. DJT.; Salinger in Verh. des 31. DJT. Bd. 1 S. 409 ff. Geiler in Verh. des 32. DJT. S. 185 ff.

138) Denkschrift.

139) Für die Einführung insbes. Salinger in Verh. d. 31. DJT. Bd. 1, S. 409 ff.; Geiler in Verh. d. 32. DJT. S. 185 ff.; Banhardt a. a. O. S. 57 ff; Denkschrift; Denkschrift des ZentrVerb.; Weisweiler a. a. O.; Litten in Verh. d. 31. DJT. Bd. 3 S. 188 ff.

Im ersten Entwurf zum BGB. ist die Frage des Registerpfandes berührt; man kam aber zu einer Ablehnung, denn ein Registerpfandrecht erschien wegen der Veränderlichkeit der beweglichen Sachen und der schwierigen Feststellung der Identität nicht geeignet. So Protokolle Bd. 3 S. 20.

140) So auch Salinger a. a. O. S. 492 ff., dagegen Geiler a. a. O. S. 192.

treten. Ließe man ein Registerpfandrecht unbeschränkt zu, so käme das praktisch auf eine Durchbrechung der sachenrechtlichen Grundsätze hinaus. Außerdem hätte eine derartige Ausdehnung eine unerträgliche Belastung und daher Verlangsamung des Verkehrs zur Folge. Eine Publizität des Registereintrags bestände tatsächlich nicht; dem Verkehrsinteresse wäre in keiner Weise Rechnung getragen. Einzelne Gegenstände können durch Besitzhingabe verpfändet werden; anders ist es im Hinblick auf Sachgesamtheiten, die die Grundlage des Erwerbs des Kreditsuchenden bilden; sie müssen notwendigerweise in seinem Besitz bleiben. Von dieser typischen Lagerung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist auszugehen.

Die Ausgestaltung des Pfandregisters wird der des Registers für Pfandrechte am Inventar des Pächters für landwirtschaftliche Grundstücke ähnlich sein. Dementsprechend muß das Recht entstehen mit der Einigung des Gläubigers und des Verpfänders darüber, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll und der Niederlegung des Verpfändungsvertrages bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Sitz des Betriebes liegt. Der Zeitpunkt der Niederlegung scheint deshalb am geeignetsten, weil dann die Frist, innerhalb welcher es zu Unredlichkeiten zu Ungunsten Dritter oder des Gläubigers kommen kann, am weitesten gekürzt ist[141]). Die Gesamtheit der niedergelegten Verpfändungsverträge bildet das Register.

Der gute Glaube wird als eine rechtsbegründende Voraussetzung in doppelter Hinsicht Bedeutung haben; einmal für die Rechtsstellung des Pfandgläubigers und dann für die Rechtsstellung eines Dritten, der eine registermäßig verpfändete Sache zu Eigentum, Faustpfand oder Nießbrauch von dem Verpfänder erwirbt; nur der letzte Fall ist dargestellt, denn nur hier kann das Register Bedeutung haben; der erste Fall ist nicht von registerrechtlicher Bedeutung; es handelt sich um eine Frage der Ausgestaltung des Gesetzes im allgemeinen.

---

141) Aehnlich Banhardt a. a. O. S. 80; auch die Denkschrift scheint diese Regelung in erster Linie zu befürworten; allerdings soll, wenn der Pfandvertrag binnen bestimmter Frist nach Abschluß niedergelegt wird, die Entstehung des Pfandrechts auf den Abschluß des Pfandvertrages zurückbezogen werden.

Bei der Regelung des Erwerbs verpfändeter Sachen durch einen Dritten entsteht die Schwierigkeit der Abgrenzung der Rechts- von der Verkehrssicherheit. Eine billige, die Interessen aller Beteiligten so weit wie möglich wahrende Regelung scheint mir folgende.

Die aus der Sachgesamtheit ausscheidenden Sachen werden pfandfrei unter der Voraussetzung, daß die Verfügung des Verpfänders innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen [142]) Wirtschaft geschieht und sein Besitz an den Sachen aufgehoben ist, bevor der Pfandgläubiger sein Pfandrecht gerichtlich geltend macht. Wird die Veräußerung ordnungswidrig vorgenommen, so ist der gute Glaube des Erwerbers maßgebend, d. h. dieser erwirbt ein Recht an der veräußerten Sache nur, wenn er ohne grobe Fahrlässigkeit von der Ordnungswidrigkeit der Veräußerung keine Kenntnis hatte [143]). Der Satz, „bevor der Pfandgläubiger sein Pfandrecht richtig geltend macht", ist im Interesse der Rechtssicherheit notwendig; es ist unbillig, den Erwerbenden, der die Sache dem Verpfänder beläßt, besser zu stellen als den Pfandgläubiger, dessen Recht älter ist. Derselbe Gedanke hat im § 936 BGB. und § 5 Abs. 2 Pächterkreditges. Ausdruck gefunden. Der gute Glaube an die Ordnungsmäßigkeit der Veräußerung muß im Interesse der Verkehrssicherheit geschützt werden. Bei einem mit derartigen Wirkungen ausgestatteten Registern wird die Publizität nicht fiktiv sein. Bei einer üblichen Veräußerung aus dem Bestand eines Warenlagers, einer Veräußerung, die in den Rahmen des ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebs fällt, ist die Einsicht in das Register nicht notwendig. Dagegen wird der Dritte bei nicht ordnungsmäßiger Veräußerung das Register einsehen müssen, also prüfen müssen, ob ein Verpfändungsvertrag niedergelegt ist, wenn er nicht eventuell durch ein bestehendes Pfandrecht benachteiligt sein will. Mit Recht kann bei Abschluß derartiger, nicht ordnungsmäßiger Verträge, also Verträge, die beinahe immer größere Wa-

142) Der Begriff „Ordnungswidrigkeit" ist oben S. 56 erläutert.

143) So Banhardt a. a. O. S. 75; ähnlich Denkschr. des ZentrVerb. S. 8; Salinger in Verh. d. 31. DJT. Bd. I S. 492 ff. und in DJZ 1926 S. 637 ff.; Weisweiler a. a. O. S. 52 ff.; a. A. Weinhausen, Die Sicherungsübereignung, S. 138; Weinberg, Fragen des Gläubigerschutzes S. 15 ff.

renmengen zum Gegenstand haben, die Einsicht des Registers verlangt werden. Durch diese Regelung werden insbesondere diejenigen getroffen, die große und wertvolle Bestände zu Schleuderpreisen aufkaufen, oder die ein weiteres Pfandrecht am Inbegriff erwerben wollen [144]). Wegen der Wichtigkeit des Geschäfts wird das Register eingesehen werden.

Das Erlöschen des Pfandrechts hat unabhängig von der Herausgabe des Verpfändungsvertrages durch das Registergericht zu erfolgen, wenn die materiellen Voraussetzungen gegeben sind [145]). Verweigert der Gläubiger die Bewilligung der Löschung, so muß der Verpfänder im Prozeßweg vorgehen.

Die Einsicht in das Register ist jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, zu gestatten (formelles Publizitätsprinzip). Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Pfandregister ist nicht zu empfehlen [146]); eine gegen die Interessen des Verpfänders verstoßende Kundbarmachung seiner Vermögensverhältnisse muß vermieden werden.

Eine Rechtsvermutung ist für das Bestehen des Rechts, solange der Verpfändungsvertrag niedergelegt ist und für das Nichtbestehen von dem Zeitpunkt der Herausgabe des Verpfändungsvertrags durch die Registerbehörde anzunehmen.

---

144) Hierauf weist Banhardt hin, a. a. O. S. 76.
145) So Denkschrift S. 15; Banhardt S. 81.
146) Eine Veröffentlichung wird von keiner Seite empfohlen.

Lebenslauf.

Ich bin am 18. Dezember 1908 zu Berlin-Lichtenberg als Sohn des Kaufmanns Otto Henke und seiner Ehefrau Gertrud geb. Sange geboren. Ich besuchte die Vorschule und das Realgymnasium. Im März 1928 bestand ich die Reifeprüfung. Sodann widmete ich mich dem Studium der Rechtswissenschaften und der Volkswirtschaftslehre. Vier Semester besuchte ich die Universität Marburg; dann folgten ein Semester an der Universität München und ein Semester an der Universität Berlin. Mit dem siebenten Semester beendete ich das Studium an der Universität Marburg. Ein Zwischensemester — drei Monate zwischen dem dritten und vierten Semester — verbrachte ich an der Universität Paris, an deren Sprachkursen ich teilnahm. Im Februar 1932 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung. Im März 1932 wurde ich zum Referendar ernannt. Ich war zunächst am Amtsgericht Rathenow und befinde mich jetzt am Landgericht I in Berlin zur Ausbildung.

Gerhard Henke.